



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Henning Jessen
Zollpräferenzen für Entwicklungsländer:
WTO-rechtliche Anforderungen
an Selektivität und Konditionalität
- Die GSP-Entscheidung des
WTO Panel und Appellate Body

Mai 2004

Heft 27

**Zollpräferenzen für Entwicklungsländer:
WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und
Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des
WTO Panel und Appellate Body**

Von

Henning Jessen

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Henning Jessen ist Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und LL.M.-Student im Akademischen Jahr 2003-2004 an der Tulane Law School (New Orleans, USA).

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 27

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-730-5

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung – Die Forderungen nach materieller Gleichheit im Weltwirtschaftsrecht	5
B. Reformdruck – Zunehmende Ausnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im GATT	6
C. Überblick – Funktion und objektive Wirkungsweise der „ <i>Enabling Clause</i> “	8
D. Das Verfahren European Communities – Trade Preferences for Developing Countries	10
I. Zu den Hintergründen des Verfahrens – Das GSP-Programm der EG	11
II. Die Rechtsauffassung und Verfahrensstrategie Indiens.....	14
III. Die Rechtsauffassung und Verfahrensstrategie der EG.....	15
IV. Die Entscheidung des Panel vom 01. Dezember 2003.....	17
1. Prozessuale Vorbemerkungen.....	17
a) Die Gewährung „hervorgehobener Rechte für Drittparteien“	17
b) Die gemeinsame Vertretung Indiens und Paraguays im Verfahren	18
2. Die materiellrechtliche Entscheidung des Panel.....	20
a) Der Ausnahmecharakter der „ <i>Enabling Clause</i> “ und ihr Verhältnis zu Art. I:1 GATT	20
b) Die Ablehnung der Rechtfertigung der „ <i>drug arrangements</i> “ durch die „ <i>Enabling Clause</i> “	22
c) Die Ablehnung der Rechtfertigung der „ <i>drug arrangements</i> “ durch Art. XX (b) GATT	26
d) „ <i>Dissenting Opinion</i> “ zum Verhältnis zwischen Art. I:1 GATT und der „ <i>Enabling Clause</i> “	27
V. Die Modifikationen durch die Entscheidung des Appellate Body vom 07. April 2004	29
1. Der Ausnahmecharakter der „ <i>Enabling Clause</i> “ und ihr Verhältnis zu Art. I:1 GATT.....	29
2. Die Möglichkeit der Rechtfertigung der „ <i>drug arrangements</i> “ durch die „ <i>Enabling Clause</i> “	31
3. Keine Rechtfertigung der aktuellen Fassung der „ <i>drug arrangements</i> “ durch die „ <i>Enabling Clause</i> “	34
E. Bewertung und praktische Konsequenzen	35
F. Fazit	39
Annex – <i>Enabling Clause</i>	41
Schrifttum	44

A. Einführung – Die Forderungen nach materieller Gleichheit im Weltwirtschaftsrecht

Die Rechtsordnung der Welthandelsorganisation (WTO) basiert auf der grundsätzlichen Einhaltung bestimmter wirtschaftsvölkerrechtlicher Kernprinzipien. Zu diesen gehören vor allem der Grundsatz der Reziprozität und das welthandelsrechtlich durch die Verpflichtungen zur Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung konkretisierte Konzept der Nicht-Diskriminierung.¹ Die praktische Umsetzung dieser tragenden Säulen des Welthandelsrechts soll insbesondere Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr gewährleisten, um das übergeordnete Ziel globaler Wohlfahrtssteigerung fördern zu können und damit in letzter Konsequenz die Grundlage einer weltweiten Friedenssicherung zu sein (vgl. hierzu auch die Präambel des WTO-Übereinkommens, WTO-Ü).²

Allerdings offenbarten sich bereits in der Ära des GATT 1947 (dem auf die Regulierung des internationalen Warenhandels beschränkten provisorischen Vorgängersystem der WTO) frühzeitig die Schwierigkeiten einer strikten Einhaltung der tragenden welthandelsrechtlichen Grundprinzipien: Durch den Prozess der Dekolonialisierung und den Beitritt neuer unabhängiger Staaten stieg die Zahl der im GATT vertretenen Entwicklungsländer³ im Zeitraum zwischen 1960 und 1990 erheblich.⁴ Im Bewusstsein des deutlichen Ungleichgewichts zwischen der Unterlegenheit ihrer volkswirtschaftlichen und technologischen Kapazitäten und ihrer numerischen Überlegenheit forderten die Entwicklungsländer seit 1960 in allen Verhandlungsforen des Völkerrechts eine Reformierung der geltenden „Spielregeln“ der Weltwirtschaft. In diese Zeit

¹ Vgl. grundlegend *Jackson*, World Trade and the Law of GATT, 191 ff.; *ders.*, The Jurisprudence of GATT and the WTO, Equality and discrimination in international economic law: the General Agreement on Tariffs and Trade, 57 ff.

² Zu den übergeordneten Zielen eines regelorientierten (Welt-)handels siehe *Tietje*, Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, 7, unter Verweis auf *Kant*, Immanuel, Zum ewigen Frieden, 1795.

³ Im Völkerrecht existiert keine verbindliche Definition des Begriffs „Entwicklungsland“. Verschiedene Internationale Organisationen haben deshalb unabhängig voneinander eigene Definitionskriterien entworfen, die sich hauptsächlich an den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Staaten orientieren, vgl. insgesamt *Garcia-Amador*, The Emerging International Law of Development: A New Dimension of International Economic Law, 59-60. Lediglich für die am wenigsten entwickelten Länder führen die Vereinten Nationen eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Liste, siehe „Office of the High Representative for the Least Developed Countries, Landlocked Developing Countries and Small Island Developing States“, erhältlich im Internet: <<http://www.un.org/special-rep/ohrlls/ldc/list.htm>> (besucht am 27. April 2004). Danach sind zurzeit 50 Staaten als „am wenigsten entwickelt“ einzustufen. Die WTO-Rechtsordnung nimmt seit 1995 durch Art. XI:2 WTO-Ü auf den Standard der Vereinten Nationen Bezug und erkennt die in der Liste vertretenen Nationen als „am wenigsten entwickelt“ an. Vgl. zur Gesamtproblematik *Verdirame*, The Definition of Developing Countries Under GATT and Other International Law, German Yearbook of International Law 39 (1996), 164-197.

⁴ Ursprünglich hatte das GATT 23 Mitglieder, zehn der betreffenden Staaten konnten als Entwicklungsländer eingeschätzt werden. 1960 betrug der Mitgliederstand 37 Staaten, 16 davon waren Entwicklungsländer. Im Jahr 1970 war die Zahl der GATT-Mitglieder auf bereits auf 77 angestiegen, unter ihnen 52 Entwicklungsländer. Anfang der 1990er Jahre hatte das GATT 102 Mitglieder, 79 dieser Mitgliedstaaten waren Entwicklungsländer, siehe *Hudec*, GATT and Developing Countries, Columbia Business Law Review 1992, 67 (70/71).

fallen u.a. die UNO-Resolutionen zur Errichtung einer „Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung“,⁵ zur Verabschiedung einer „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“⁶ sowie der angestrebten völkerrechtlichen Etablierung eines „Rechts auf Entwicklung“.⁷ Die betreffenden Forderungen der Entwicklungsländer waren vor allem geprägt vom Bedürfnis nach einer aktiven wirtschaftlichen Begünstigung zum Zwecke der Einräumung tatsächlicher Chancengleichheit als notwendige Voraussetzung zur materiellen Umsetzung der bereits bestehenden rechtlichen Gleichheit.⁸ Eine strikte rechtliche Gleichbehandlung sei im Weltwirtschaftsrecht in sachgerechter Form nur unter wirtschaftlich gleich starken Staaten durchzuführen, im Verhältnis zwischen industrialisierten Staaten und der Mehrzahl der nicht-industrialisierten Staaten müsse jedoch durch eine die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigende aktive Privilegierung eine wirtschaftlich vergleichbare Ausgangsbasis für die Gruppe der zu begünstigenden Staaten erst noch hergestellt werden.⁹ Die Deklaration der UNO-Generalversammlung über die Errichtung einer „Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung“ wies zudem ausdrücklich auf den Umstand hin, dass das gegenwärtige internationale Wirtschaftssystem zu einer Zeit etabliert wurde, zu der die meisten der heutigen Entwicklungsländer noch nicht als souveräne Staaten existierten.¹⁰

B. Reformdruck – Zunehmende Ausnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im GATT

Die weltpolitischen Veränderungen spiegelten sich alsbald in Reformen der rechtlichen Struktur des GATT wider. Bereits seit 1964 existierte durch die Errichtung der *United Nations Conference on Trade and Development* (UNCTAD) ein neues Verhandlungsforum für Entwicklungsländer, das durchaus in Konkurrenz zu den Regulierungsansprüchen des GATT treten konnte.¹¹ Von der UNCTAD ging in dieser Zeit jedenfalls ein Reformdruck aus, der zur Verabschiedung des mit dem Titel „Handel und Entwicklung“ überschriebenen Teil IV des GATT (Art. XXXVI bis XXXVIII GATT) führte. Art. XXXVI:8 GATT befreit Entwicklungsländer seitdem beispiels-

⁵ U.N. G.A. Res. 3201 (S-VI) vom 01. Mai 1974.

⁶ U.N. G.A. Res. 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974.

⁷ U.N. G.A. Res. 41/128 vom 04. Dezember 1986.

⁸ Zum Unterschied zwischen rechtlicher und „tatsächlicher“ Gleichheit vgl. *Kewenig*, Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen, 181 ff.

⁹ Siehe hierzu *Petersmann*, Die Dritte Welt und das Wirtschaftsvölkerrecht – „Entwicklungsland“ als privilegierter Rechtsstatus, *ZaöRV* 36 (1976), 536 ff.; *Kemper*, Nationale Verfügung über natürliche Ressourcen und die Neue Weltwirtschaftsordnung der Vereinten Nationen, 114 f.

¹⁰ U.N.G.A. Res/3201 (S-VI), op.para. 1 letzter Satz, vgl. auch *Reinhard*, Rechtsgleichheit und Selbstbestimmung der Völker in wirtschaftlicher Hinsicht, 103.

¹¹ Vgl. die Einordnung durch *Hudec*, GATT and Developing Countries, *Columbia Business Law Review* 1992, 67 (71/72): „In 1964, they succeeded in creating a rival United Nations organization [...] GATT was preoccupied with meeting UNCTAD's competition throughout the 1960s“. Die UNCTAD ist ein verselbständigtes Sonderorgan der UN-Generalversammlung. Ihre Mitglieder beraten in periodischen Zusammenkünften im Rahmen von Vollversammlungen, siehe näher *Ruge*, Der Beitrag von UNCTAD zur Herausbildung des Entwicklungsvölkerrechts, 60 ff.

weise von der Einhaltung des Grundsatzes der Reziprozität im Rahmen der Verhandlungen über Zollzugeständnisse.¹²

Die Verhandlungsdynamik setzte sich insofern fort, als sich die GATT-Mitglieder 1968 grundsätzlich darauf verständigten, Entwicklungsländern durch die Verabschiedung eines „Allgemeinen Präferenzsystems“ (*Generalized System of Preferences*, GSP) einseitig konkrete Handelsvorteile zu gewähren.¹³ Das GSP wurde 1971 durch einen sog. *waiver* verabschiedet, der zunächst auf einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt war.¹⁴ Die Legitimierung des GSP über den *waiver* stützte sich nach allgemeiner Ansicht auf Art. XXV:5 GATT, obwohl die Entscheidung ihre Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich erwähnte.¹⁵ Art. XXV:5 GATT gestattet ausnahmsweise die Befreiung von GATT-rechtlichen Verpflichtungen „unter außergewöhnlichen, in diesem Abkommen nicht anderweitig vorgesehenen Umständen“.¹⁶ Die Verabschiedung des *waiver* nach Art. XXV:5 GATT war rechtlich erforderlich, weil die Gewährung von Handelspräferenzen für eine bestimmte Gruppe von GATT-Mitgliedern das grundsätzlich auf Gleichbehandlung ausgerichtete Prinzip der Meistbegünstigung gemäß Art. I:1 GATT verletzt.¹⁷ In den 1970er Jahren begannen daraufhin industrialisierte Staaten GSP-Programme zu entwickeln, die in ihr nationales Außenwirtschaftsrecht integriert wurden. Die GSP-Programme sahen zwar einerseits substanzielle Zollredu-

¹² Allerdings ist Art. XXXVI:8 GATT die einzige rechtlich verbindliche Vorschrift des Teil IV GATT, vgl. *Senti*, WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Rn. 588; *Kessie*, Developing Countries in the World Trade Organization, *World Competition* 22 (Nr. 2, 1999), 83 (88).

¹³ Das GSP wurde konzeptionell ebenfalls hauptsächlich durch die UNCTAD vorangetrieben, vgl. hierzu *Borgsmidt*, Rechtsverbindlichkeit der UNO/UNCTAD-Resolutionen im Bereich der allgemeinen Präferenzen für Entwicklungsländer, 313 ff.

¹⁴ GATT Dok. L/3545 vom 25. Juni 1971, abgedruckt in BISD 18S/24 (Protocol Relating to Trade Negotiations Among Developing Countries, Decision of the CONTRACTING PARTIES to the GATT).

¹⁵ Vgl. *Bartels*, The WTO Enabling Clause and Positive Conditionality in the European Community's GSP Program, *Journal of International Economic Law* 6 (2003), 507 (512), (im Folgenden: *Bartels*, Positive Conditionality, *JIEL* 6 (2003)).

¹⁶ Vgl. den Wortlaut von Art. IX:3-4 WTO-Ü, der Art. XXV:5 GATT seit 1995 in der Praxis überflüssig macht. Das Erfordernis der „außergewöhnlichen Umstände“ ist – vermutlich aus Gründen der Aufrechterhaltung handelsdiplomatischer Flexibilität – niemals genauer definiert worden, näher dazu *Marinberg*, GATT/WTO Waivers: „Exceptional Circumstances“ as Applied to the Lomé Waiver, *Boston University International Law Journal* 19 (2001), 129 (130); vereinzelt wurde deshalb argumentiert, die GSP-Entscheidung von 1971 könne sich nicht auf Art. XXV:5 GATT stützen, da keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorlagen, vgl. *Gros Espiell*, GATT: Accommodating Generalized Preferences, *Journal of World Trade* 8 (1974), 341 (360).

¹⁷ Art. XXV:5 GATT ist keine originär spezifische Ausnahmeregelung zugunsten von Entwicklungsländern und wurde 1971 auch nicht zum ersten Mal in Anspruch genommen. Bereits lange zuvor hatten z. B. die USA (1948), Australien (1953), Italien, Frankreich und Großbritannien (alle 1960) Ausnahmen beantragt, um territorial begrenzten politischen Einflussgebieten eine bevorzugte Behandlung gewähren zu können. Neu war allerdings, dass zum ersten Mal ein *waiver* allein auf der Grundlage unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstufen verabschiedet wurde, siehe ausführlich *Kofele-Kale*, The Principle of Preferential Treatment in the Law of GATT: Toward Achieving the Objective of an Equitable World Trading System, *California Western International Law Journal* 18 (1988), 291 (298). Zum Prinzip der Meistbegünstigung vgl. statt vieler *Jackson*, *The World Trading System*, 156-158.

zierungen für bestimmte Importprodukte aus Entwicklungsländern vor, andererseits waren (und sind) sie durch zahlreiche Anwendungsausnahmen gekennzeichnet.¹⁸

Im Rahmen der Tokio-Runde erfolgte daraufhin eine endgültige und dauerhafte Institutionalisierung des Prinzips einer „differenzierten und begünstigenden Behandlung“ der Entwicklungsländer im System des GATT (*differential and more favourable treatment*).¹⁹ Der 1971 zunächst noch relativ allgemein gehaltene *waiver* wurde nunmehr durch eine detailliertere Entscheidung der Vertragsparteien ergänzt und erweitert. Dieses als „*Enabling Clause*“ bekannt gewordene Rechtsinstrument wurde am 28. November 1979 als eigenständige „Entscheidung über differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer“ nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen im Konsens verabschiedet.²⁰ Die „*Enabling Clause*“ ist Teil des historischen „GATT-*acquis*“ und stellt damit auch im gegenwärtigen WTO-System weiterhin die entscheidende und tragende Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung der entwicklungspolitischen Dimension im Außenwirtschaftsrecht der WTO-Industriestaaten dar.²¹

C. Überblick – Funktion und objektive Wirkungsweise der „*Enabling Clause*“

Die „*Enabling Clause*“ gestattet den Industriestaaten zum einen eine günstigere Zollbehandlung für Waren aus Entwicklungsländern und eine differenzierte Anwendung nichttarifärer Maßnahmen (vgl. hierzu Absatz 2 (b) „*Enabling Clause*“). Zum anderen ermöglicht die „*Enabling Clause*“ auch den Entwicklungsländern in der WTO eine zusätzliche, engere entwicklungsfördernde Kooperation untereinander. In regionalen und weltweiten Vereinbarungen besteht damit für Entwicklungsländer seit 1979 grundsätzlich die Möglichkeit, sich untereinander Zollpräferenzen im gegenseitigen Handel einzuräumen.²² Weitaus größere Aufmerksamkeit erregten jedoch die auf

¹⁸ Diese beziehen sich vor allem auf Produkte, in denen Entwicklungsländer über komparative Kostenvorteile verfügen und die aus politischen Erwägungen weiterhin geschützt werden sollen (z. B. landwirtschaftliche Produkte).

¹⁹ Mittlerweile hat sich schlagwortartig die Bezeichnung „*special and differential treatment*“ eingebürgert.

²⁰ GATT Dok. L/4903 vom 03. Dezember 1979 („*Decision on Differential and More Favourable Treatment, Reciprocity and Fuller Participation of Developing Countries*“), vgl. näher Yusuf, *Differential and More Favourable Treatment – The GATT Enabling Clause*, JWT (14) (1980), 448 (506). Der komplette Text der „*Enabling Clause*“ befindet sich im Annex dieser Untersuchung.

²¹ Da sich die „*Enabling Clause*“ (wie bereits zuvor die GSP-Entscheidung) nicht ausdrücklich auf Art. XXV:5 GATT stützt, erscheint es am sachgerechtesten, den Einschluss der „*Enabling Clause*“ in die WTO-Rechtsordnung auf Absatz 1 b) iv) des einführenden Textes zum GATT 1994 zu stützen: „*The General Agreement on Tariffs and Trade 1994 (GATT 1994) shall consist of: [...] b) the provisions of the legal instruments set forth below that have entered into force under [...] iv) other decisions of the CONTRACTING PARTIES to the GATT 1947*“; vgl. Bartels, *Positive Conditionality*, JIEL 6 (2003), 507 (515).

²² Die diesbezüglich erteilten Präferenzen unterliegen ebenfalls nicht der rechtlichen Verpflichtung zur Gewährung der Meistbegünstigung, Voraussetzung ist aber die Vereinbarung einer den Anforderungen des Absatz 2 (c) der „*Enabling Clause*“ genügenden Integrationsgemeinschaft. Absatz 2 (c) erkennt jedoch die Bildung derartiger Integrationsräume selbst dann an, wenn sie nicht den tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. XXIV GATT genügen, vgl. hierzu z. B. das durch die UNCTAD geförderte „Globale System für Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern“ (*Global System of Trade Preferences Among Developing Countries*, GSTP), nähere Information über

der Grundlage der „*Enabling Clause*“ eingeführten Präferenzsysteme der Industriestaaten, die in der Zukunft als Instrumente einer zunehmend diskretionären Handelspolitik dienen sollten.²³

Die „*Enabling Clause*“ besteht aus zwei inhaltlich zu trennenden Abschnitten. Die Absätze 1 bis 4 behandeln die rechtliche Ausgestaltung der „differenzierten und günstigeren Behandlung“, während die Absätze 5 bis 9 den Komplex „Gegenseitigkeit und stärkere Beteiligung“ ansprechen. Absatz 1 der „*Enabling Clause*“ ist die zentrale Norm des ersten Regelungskomplexes der „*Enabling Clause*“.²⁴ Unter Durchbrechung des Grundsatzes der Meistbegünstigung gestattet die Norm den Vertragsparteien eine unbefristete und einseitige Begünstigung der Entwicklungsländer. In Übereinstimmung mit ihrem Charakter als „Ermächtigungsklausel“ eröffnet die „*Enabling Clause*“ den Entwicklungsländern jedoch keinesfalls einen welthandelsrechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Gewährung von Präferenzen. Vielmehr bietet die Ermächtigungsklausel präferenzgewährenden Staaten allein die rechtliche Möglichkeit, unter Wahrung ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen den Grundsatz der Meistbegünstigung zugunsten von Entwicklungsländern zu durchbrechen.²⁵

Die freiwillige Gewährung von Handelspräferenzen wurde durch die Vertragsparteien des GATT jedoch keinesfalls schrankenlos ausgestaltet: Absatz 2 der „*Enabling Clause*“ konkretisiert den rechtlich gestatteten Inhalt der Präferenzen und ihren Umfang. Die Handelspräferenzen werden durch diese Vorschrift zudem in bestimmte Kategorien eingeteilt und begrenzt.²⁶ Absatz 3 „*Enabling Clause*“ präzisiert daraufhin die rechtlichen Bedingungen, die im Rahmen der Gewährung der Präferenzen zu berücksichtigen sind und setzt der Präferenzierung damit zusätzliche inhaltliche Schranken. Nach Absatz 3 „*Enabling Clause*“ dürfen die Handelsvorteile zudem lediglich der Erleichterung und Förderung des Handels der Entwicklungsländer dienen; neue Handelshemmnisse oder zusätzliche Schwierigkeiten für Drittstaaten sollen sie jedoch nicht schaffen.²⁷ Als abschließende Vorschrift des ersten Regelungskomplexes richtet Absatz 4 der „*Enabling Clause*“ eine Notifizierungspflicht und ein Konsultationsverfahren für die Fälle der Einführung, Abänderung, Zurückziehung oder gänzlichen Aufhebung von Zollpräferenzen ein.

Wirkungsweise und Mitgliederzahl erhältlich im Internet: <<http://www.g77.org/gstp>> (besucht am 12. April 2004).

²³ Benedek, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, 417.

²⁴ Vgl. den gesamten Text der „*Enabling Clause*“ im Annex dieser Arbeit. Absatz 1 lautet: „*Notwithstanding the provisions of Article I of the General Agreement, contracting parties may accord differential and more favourable treatment to developing countries, without according such treatment to other contracting parties.*“

²⁵ Yusuf, Differential and More Favourable Treatment – The GATT Enabling Clause, JWT 14 (1980), 488 (494).

²⁶ Zum einen muss es sich gemäß Absatz 2 (a) „*Enabling Clause*“ um Zollpräferenzen handeln, die entwickelte Vertragsparteien im Hinblick auf Produkte mit Ursprung in einem Entwicklungsland in Einklang mit dem Allgemeinen Präferenzsystem gewähren. Zum anderen muss es sich bei den Präferenzen gemäß Absatz 2 (b) um eine „differenzierte und günstigere Behandlung in Bezug auf die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens betreffend nichttarifärer Maßnahmen“ handeln.

²⁷ Des Weiteren dürfen gemäß Absatz 3 „*Enabling Clause*“ Präferenzen den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen oder sonstigen Handelsbeschränkungen nicht erschweren oder verhindern. Schließlich müssen die Handelsvorteile im Sinne einer eindeutigen Berücksichtigung der besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer ausgestaltet sein.

Es sollte schließlich nicht unerwähnt bleiben, dass durch Absatz 7 der „*Enabling Clause*“ einer langfristigen handelspolitischen Erwartung präferenzgewährender (Industrie-)Staaten Ausdruck verliehen wird: Nach dieser Vorschrift sollen Entwicklungsländer im Zuge ihrer kontinuierlich verbesserten Integration in das System des Welthandels und mit wachsendem Wohlstand in zunehmenden Maße an der Fortentwicklung des Welthandelssystems teilhaben und im Rahmen dieses Prozesses nicht nur bestimmte Vorrechte in Anspruch nehmen, sondern auch entsprechende Pflichten übernehmen. Trotz ihres unbestreitbar handelsdiplomatischen Charakters als „Formelkompromiss“²⁸ wird Absatz 7 „*Enabling Clause*“ auf diese Weise zur zukünftigen Grundlage einer differenzierteren Vorteilsgewährung, deren Maßstab im Idealfall eine ökonomisch messbare Leistungsfähigkeit der begünstigten Staaten sein soll. Langfristiges Ziel des Absatzes 7 „*Enabling Clause*“ ist folglich die sog. „Graduation“, d. h. die stufenweise Beseitigung der Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer, die im Zuge ihrer volkswirtschaftlichen Weiterentwicklung nach und nach Träger aller welthandelsrechtlichen Pflichten werden sollen.²⁹ Absatz 7 wird somit zu einem „rechtlichen Gegenpol“ der durch die Absätze 1 bis 5 grundsätzlich propagierten Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer. In der rechtlichen Konsequenz dient Absatz 7 präferenzgewährenden Industriestaaten somit als handelspolitische „Rückversicherung“ und Rechtsgrundlage für einen schrittweisen späteren Entzug der Vorzugsbehandlung gegenüber sich erfolgsversprechend entwickelnden Entwicklungsländern. Die Vorschrift trägt somit auch übergeordneten Gedanken einer stärkeren „Mitbeteiligung“ der Entwicklungsländer am gesamten GATT/WTO-System Rechnung.³⁰

D. Das Verfahren *European Communities – Trade Preferences for Developing Countries*

Die „*Enabling Clause*“ war in der Ära des GATT in lediglich zwei Streitbeilegungsverfahren angesprochen worden, ohne jedoch in den betreffenden Panel-Berichten eine hervorgehobene rechtliche Auslegung zu erfahren.³¹ Seit Gründung der WTO im Jahr 1995 und der Etablierung eines zeitlich gestrafften und institutionell erheblich gestärkten Streitbeilegungssystems durch die Verabschiedung des *Dispute Settlement Understanding* (DSU) erwähnte bislang nur ein Streitbeilegungsbericht die „*Enabling Clause*“ am Rande.³² Der langwierige Streit um das EG-Einfuhrregime für Bananen konzentrierte sich dagegen auf die Auslegung und die rechtliche Reichweite

²⁸ Benedek, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, 415.

²⁹ Vgl. hierzu, beispielhaft dargestellt an der Erklärung der EG vom 19. Dezember 1991 zur „Graduation“ Singapurs, Südkoreas und Hong Kongs aus dem Allgemeinen Präferenzsystem der EG, Lunt, Graduation and the GATT: The Problem of the NICs, Columbia Journal of Transnational Law 31 (1994), 611 ff.; allgemeiner Benedek, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, 417.

³⁰ Vgl. Michalopoulos, Developing Countries in the WTO, 29.

³¹ GATT, *United States – Customs User Fee*, Report of the Panel vom 02. Februar 1988, BISD 35S/245 ff.; GATT, *United States – Denial of Most-Favored-Nation Treatment as to Non-Rubber Footwear from Brazil*, Report of the Panel vom 19. Juni 1992, BISD 39S/128 ff.

³² WTO, *Argentina – Safeguard Measures on Imports of Footwear*, Report of the Appellate Body vom 14. Dezember 1999, WT/DS121/AB/R, para. 65.

eines der EG gewährten speziellen *waiver*, nicht jedoch auf die Interpretation der „*Enabling Clause*“.³³

Im Zuge der kontinuierlich zunehmenden Nutzung des Streitbeilegungsverfahrens durch Entwicklungsländer war es jedoch lediglich eine Frage der Zeit, bis die konkrete außenwirtschaftliche Gestaltung eines diskretionär gehandhabten GSP-Programms Gegenstand eines Verfahrens vor dem Streitbeilegungsgremium der WTO werden sollte. Es ist des Weiteren nicht verwunderlich, dass dieses Verfahren gegen die EG geführt wurde, denn die EG räumt Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern – nach eigener Aussage – aufgrund der Vielzahl ihrer verschiedenen Präferenzregelungen weltweit die meisten Handelspräferenzen ein und bietet so ein noch größeres Angriffspotenzial als andere präferenzgewährende Staaten wie z. B. die USA, Kanada oder Japan.³⁴

Brasilien³⁵ und Thailand³⁶ hatten für sich bereits zwischen 1998 und 2001 konkrete Handelsnachteile im GSP-Programm der EG identifiziert. Die betreffenden Verfahren konnten jedoch noch vor der Einsetzung eines Panel im Rahmen des vorgeschalteten handelsdiplomatischen Konsultationsverfahrens beigelegt werden (vgl. Art. 4 DSU). Dies galt im Jahr 2002 jedoch nicht mehr für ein Verfahren, in dem sich Indien durch die Wirkungsweise spezieller „Anreizvereinbarungen“ im „Allgemeinen System für Zollpräferenzen der EG zugunsten von Entwicklungsländern“ in seinen eigenen Handelsvorteilen konkret benachteiligt sah. Das betreffende Verfahren sollte das Streitbeilegungsgremium der WTO bis zum Frühjahr 2004 beschäftigen und wird in der Zukunft zu einer Umformulierung und sprachlichen Präzisierung politisch geprägter GSP-Programme führen.

I. Zu den Hintergründen des Verfahrens – Das GSP-Programm der EG

Die EG führte nach der GSP-Entscheidung von 1971 als erstes GATT-Mitglied ein GSP-Programm ein. Das GSP-Programm folgt grundsätzlich einem zehnjährigen Erneuerungsrhythmus, es wird jedoch innerhalb dieses Zeitraums mehrfach durch die Verabschiedung von Verordnungen („*GSP Regulations*“) aktualisiert und neu umge-

³³ WTO, *European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas*, Report of the Panel vom 22. Mai 1997, WT/DS27/R, modifiziert durch WTO, *European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas*, Report of the Appellate Body vom 25. September 1997, WT/DS27/AB/R.

³⁴ European Commission, External Trade: Trade and Development – „*Developing Countries: EU launches on-line helpdesk to foster developing country access to EU markets*“ vom 02. Februar 2004, erhältlich im Internet: <http://europa.eu.int/comm/trade/issues/global/development/pr020204_en.htm> (besucht am 27. April 2004); Zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Präferenzsysteme der EG, der USA, Kanadas und Japans vgl. „*The Generalised System of Preferences: A Preliminary Analysis of the GSP Schemes in the Quad*“, WTO-Dok. WT/COMTD/W/93 vom 5. Oktober 2001.

³⁵ WTO, *European Communities – Measures Affecting Differential and Favourable Treatment of Coffee*, Complaint by Brazil vom 11. Dezember 1998, WT/DS154; WTO, *European Communities – Measures Affecting Soluble Coffee*, Complaint by Brazil vom 19. Oktober 2000, WT/DS209.

³⁶ WTO, *European Communities – Generalized System of Preferences*, Complaint by Thailand vom 12. Dezember 2001, WT/DS242; Costa Rica (WT/DS242/2), Guatemala (WT/DS242/3), Nicaragua (WT/DS242/4), Honduras (WT/DS242/5) und Kolumbien (WT/DS242/6) beantragten, an den Konsultationen als Drittparteien teilzunehmen.

setzt. Die entsprechenden Verordnungen decken in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren ab.³⁷ Seit Beginn der letzten Erneuerungsperiode und der Verabschiedung neuer Orientierungsrichtlinien (*general guidelines*), die für den Zeitraum 1995 bis 2005 wirken, verfolgt die EG im Rahmen der praktischen Umsetzung des GSP eine „Doppelstrategie“: Zum einen berechtigt das GSP im Rahmen der allgemeinen Vereinbarungen (*general arrangements*) grundsätzlich alle Entwicklungsländer zur Inanspruchnahme von Zollpräferenzen.³⁸ Lediglich der „nicht-sensible“ oder ggf. „sensible“ Charakter des jeweiligen Importprodukts bestimmt im Einzelfall das genaue rechnerische Ausmaß der präferenziellen Zollsätze für die begünstigten Entwicklungsländer.³⁹

Zum anderen hält das GSP vier weitere sog. „*special incentive arrangements*“ bereit, durch die sich ausgewählte Entwicklungsländer eine weitere Erhöhung der Präferenzmargen für „sensible“ Produkte, d. h. eine weitere Reduzierung des normalerweise geltenden Zollsatzes, „verdienen“ können.⁴⁰ Als Verhaltensanreiz „belohnt“ das GSP-Programm die Verfolgung einer bestimmten Politik der Entwicklungsländer und stellt die Gewährung zusätzlicher Präferenzen unter die positive Bedingung der Handlungskonformität mit dem durch die EG gewünschten Verhalten.⁴¹ Bei den vier Anreizen handelt es sich um

- die sog. „*Everything But Arms*“-Initiative für die am wenigsten entwickelte Länder,⁴²
- Anreize zur Bekämpfung der Produktion von Drogen und zur Bekämpfung des organisierten Handels mit Drogen,⁴³
- Anreize zum Schutz der Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern (konkretisiert durch Konventionen der *International Labour Organization*),⁴⁴
- Anreize zum Schutz der Umwelt (gilt nur für Produkte aus tropischen Regenwäldern).⁴⁵

³⁷ Council Regulation (EC) No. 2501/2001 vom 10. Dezember 2001 zur Errichtung eines Allgemeinen Zollpräferenzsystems für den Zeitraum vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004, Official Journal 2001 L/346/1 (GSP-Verordnung).

³⁸ Die komplette Liste der begünstigten Entwicklungsländer findet sich in Annex I der GSP-Verordnung.

³⁹ Die diesbezügliche Abstufung wurde von einem ehemals vierstufigen System in das geltende zweistufige System umgewandelt. Für „nicht-sensible“ (*non-sensitive*) Produkte gilt grundsätzlich Zollfreiheit, für „sensible“ (*sensitive*) Importe wird der normale Zollsatz um weitere 3,5% reduziert, vgl. Art. 7 und Annex IV der GSP-Verordnung. Hierzu ausführlich UNCTAD, Generalized System of Preferences – Handbook on the Scheme of the European Community, xii, (UNCTAD/ITCD/TSB/Misc.25/Rev.2).

⁴⁰ Näher: „User’s Guide to the European Union’s Scheme of Generalised Tariff Preferences“, erhältlich im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/trade/gsp/gspguide.htm>> (besucht am 27. April 2004).

⁴¹ Zum Begriff der „positiven Konditionalität“ vgl. ausführlich *Bartels*, Positive Conditionality, JIEL 6 (2003) 507 (509 ff.).

⁴² Vgl. Art. 9 GSP-Verordnung. Durch diese Initiative sollen am wenigsten entwickelte Länder (die Liste der diesbezüglich begünstigten Länder findet sich in Annex I GSP-Verordnung) alle Produkte mit Ausnahme von Waffen und Munition zollfrei in die EG einführen dürfen. Jedoch ist dieser Ansatz weiterhin von zollreichen Ausnahmen geprägt, z. B. für Bananen, Zucker, Milch und andere (vornehmlich landwirtschaftliche) Produkte.

⁴³ Vgl. Art. 10 i.V.m. Titel IV GSP-Verordnung.

⁴⁴ Vgl. Art. 14-20 i.V.m. Art. 8 (1) GSP-Verordnung.

⁴⁵ Vgl. Art. 21-24 i.V.m. Art. 8 (3) GSP-Verordnung.

Durch die Anreize zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gemäß Art. 10 der GSP-Verordnung profitierten seit Anfang 2001 die folgenden elf Entwicklungsländer von zusätzlichen Zollpräferenzen im Hinblick auf den Import „sensibler“ Produkte in die EG: Bolivien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela.⁴⁶ Zu Beginn des Jahres 2002 wurde Pakistan als zwölfter zu begünstigender Staat in die Liste aufgenommen. Pakistan war damit bemerkenswerterweise der einzige nicht-lateinamerikanische Nutznießer dieses speziellen Präferenzenreizes. Den genannten Ländern wird im Hinblick auf ausgewählte „sensible“ Produkte ein überwiegend zollfreier Marktzugang zugestanden. Andere Staaten müssen dagegen weiterhin den vollen Zollsatz entrichten. Falls die ausgeschlossenen Entwicklungsländer sich zumindest auf die Präferenzrechte der allgemeinen Vereinbarungen des GSP-Programms berufen können, müssen sie trotzdem noch einen reduzierten Zolltarif zahlen.

Zu den durch die EG als „sensibel“ eingestuften Produktkategorien gehören auch Textil- und Bekleidungsprodukte.⁴⁷ Durch den Einbezug in die „*drug arrangements*“ des europäischen GSP-Programms und den dadurch bewirkten weitgehend zollfreien Marktzugang in den lukrativen EG-Absatzmarkt konnte Pakistan seit Anfang 2002 seine ohnehin schon starke Position im internationalen Textilhandel weiter ausbauen.⁴⁸ Pakistan und Indien sind durch ihre vergleichbaren komparativen Kostenvorteile direkte Konkurrenten im weltweiten Handel mit Textil- und Bekleidungsprodukten. Indien musste jedoch weiterhin den für Textil- und Bekleidungsimporte in die EG geltenden regulären Zollsatz von ca. 9,6% entrichten. Nach indischen Schätzungen beliefen sich die entgangenen Handelsvorteile Indiens durch den Einbezug Pakistans in das GSP-Programm der EG nach dem 11. September 2001 (als Belohnung für die pakistanische Kooperation im „Krieg gegen den Terrorismus“) auf ca. 250 Millionen US Dollar.⁴⁹

Es kann indes nur spekuliert werden, ob auch die politischen Differenzen zwischen den politischen Erzrivalen Pakistan und Indien, die in der Vergangenheit mehrfach zu kriegerischen Auseinandersetzungen über die Kontrolle in der Kaschmir-Region geführt haben, zur WTO-rechtlichen Überprüfung des GSP-Programms der EG führten. Jedenfalls motivierten die pakistanischen Handelsvorteile im internationalen Textilhandel Indien eindeutig zur Einleitung des Verfahrens vor dem Streitbei-

⁴⁶ Vgl. Column I, Annex I GSP-Verordnung.

⁴⁷ Die Liste der „sensiblen“ Produkte wird in Annex IV GSP-Verordnung unter Nutzung des sog. *CN Code (Combined Nomenclature)* aufgelistet. Für Textilien und Bekleidung gelten die Kapitel 50 bis 63 des *CN Code*.

⁴⁸ Im Jahr 2000 exportierte Pakistan Waren im Wert von 2,66 Milliarden Euro in die Staaten der EU. 1,4 Milliarden Euro (davon 642 Millionen Euro für Textilien und Bekleidung) waren schon damals auf den Einbezug Pakistans in das GSP zurückzuführen, vgl. *Bhattacharyya*, India – European Union Dispute on Generalised System of Preference Conditionalities, Commonwealth Trade Hot Topics Issue No. 23 ((Economic Affairs Division of the Commonwealth Secretariat), 2, erhältlich im Internet: <<http://www.thecommonwealth.org/Templates/Internal.asp?NodeID=36519>> (besucht am 27. April 2004) (im Folgenden: *Bhattacharyya*, Commonwealth Trade Hot Topics No. 23).

⁴⁹ Vgl. *Financial Times* (USA Edition) vom 07. April 2004, Section: International Economy & Europe (“*EU appeal rejected by world trade body*”), 4. Die geschätzte Summe von 225 bis 250 Millionen US Dollar an indischen Exportverlusten nennt auch bei *Bhattacharyya*, Commonwealth Trade Hot Topics Issue No. 23, 1.

legungsgremium der WTO.⁵⁰ Im Rahmen der gemäß Art. 4 DSU geführten bilateralen Konsultationen zwischen Indien und der EG scheiterte seit Ende 2002 sowohl eine Aufnahme Indiens in die Liste der durch die „*drug arrangements*“ begünstigten Staaten als auch die durch Indien geforderte Umformulierung dieses Aspekts des europäischen GSP-Programms.⁵¹ Spätestens seit März 2003 zielte die indische Verhandlungsstrategie darauf ab, die diskriminierende Wirkungsweise der „*drug arrangements*“ durch die Einsetzung eines Panel für WTO-widrig erklären zu lassen.

II. Die Rechtsauffassung und Verfahrensstrategie Indiens

Ursprünglich hatte Indien auch die inhaltliche Verknüpfung der gewährten EG-Präferenzen mit lokalen Maßnahmen der Entwicklungsländer zum Schutz der Umwelt und der sozialen Rechte von Arbeitnehmern gerügt. Indien zog diese Klagepunkte jedoch im Verlauf des Verfahrens wieder zurück, um sich vollständig auf die durch die Gewährung von Zollpräferenzen „belohnte“ Bekämpfung des organisierten Drogenhandels zu konzentrieren.⁵²

Nach der Rechtsauffassung Indiens stellten die „*drug arrangements*“ des europäischen GSP-Programms eine Verletzung des Prinzips der Meistbegünstigung gemäß Art. I:1 GATT dar.⁵³ Indien rügte dagegen keine unmittelbare Verletzung der „*Enabling Clause*“. Diese konnte der EG (nach indischer Ansicht) vielmehr als Rechtfertigungsgrund dienen. Da Indien den rechtlichen Charakter der „*Enabling Clause*“ als „*affirmative defence*“ einstuft, obliege ausschließlich der EG die Beweislast, die positiven Voraussetzungen dieses Rechtfertigungsgrundes nachzuweisen.⁵⁴

Nach Absatz 2 (a) i.V.m. Fußnote 3 „*Enabling Clause*“ (und damit auch für die Absätze 3 (a) und 3 (c) der „*Enabling Clause*“ geltend) sollen Präferenzsysteme gerade nicht auf dem Grundgedanken der Reziprozität beruhen und ihre praktische Ausgestaltung darf nicht zu rechtlichen Diskriminierungen führen.⁵⁵ Präferenzen seien also „*generalised, non-reciprocal and non-discriminatory*“ zu gewähren, wie es bereits in der

⁵⁰ WTO, *European Communities – Conditions for the Granting of Tariff Preferences to Developing Countries*, Complaint by India vom 06. Dezember 2002, WT/DS246.

⁵¹ Auf die an beide Parteien gerichtete Anfrage des Panel nach einer Einigung ohne Einleitung des Panel-Verfahrens listete Indien zehn handelsdiplomatische Zusammenkünfte mit Vertretern der EG (im Zeitraum zwischen November 2001 und Mai 2003) auf und wies auf die anhaltende Ablehnung der EG hin, über die Rechtsgrundlagen der „*drug arrangements*“ zu verhandeln, vgl. WTO, *European Communities – Conditions for the Granting of Tariff Preferences to Developing Countries*, Report of the Panel vom 01. Dezember 2003, WT/DS246/R, Annex B-1, para. 1, (im Folgenden: WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report). Dagegen betonte die EG, ihr GSP-System sei das „größzügigste der Welt“ sei, Indien wäre bereits zweitgrößter Begünstigter des GSP und der Handelswert der indischen Exporte in die EG sei seit der Einführung der „*drug arrangements*“ von 2 Milliarden Euro auf 6 Milliarden Euro gestiegen, vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, Annex B-2, para. 1.

⁵² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 1.5.

⁵³ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.19.

⁵⁴ First written submission of India, para. 43; WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.21.

⁵⁵ Fußnote 3 der „*Enabling Clause*“ verweist auf die GSP-Entscheidung von 1971: „*As described in the Decision of the CONTRACTING PARTIES of June 25 1971, relating to the establishment of, generalised, non-reciprocal and non-discriminatory preferences beneficial to the developing countries.*“

GSP-Entscheidung von 1971 vorgesehen sei.⁵⁶ Zudem solle die wirtschaftliche und finanzielle Situation der begünstigten Entwicklungsländer gezielt durch die eingeräumten Handelsvorteile gefördert und spezifisch verbessert werden.⁵⁷ Die gegenwärtige Interpretation und praktische Umsetzung der „*Enabling Clause*“ (sowie der GSP-Entscheidung von 1971) diene der EG jedoch gleichsam als Instrument einer immer weitgreifenderen und selektiveren Abweichung vom Grundsatz der Meistbegünstigung zum eigenen Vorteil, die durch eine Präferenzgewährung an wenige ausgesuchte Entwicklungsländer formal abgesichert werde. Die wirtschaftlichen Effekte der Präferenzgewährung führten auf diese Weise zu einer Diskriminierung zwischen einzelnen Entwicklungsländern und nicht – wie tatsächlich durch das Rechtsinstrument der „*Enabling Clause*“ ursprünglich angestrebt – zu einer allgemeinen Diskriminierung zugunsten von Entwicklungsländern. Der wahre Begünstigte dieses Szenarios sei im Endeffekt die EG selbst, nicht jedoch die Entwicklungsländer.⁵⁸

III. Die Rechtsauffassung und Verfahrensstrategie der EG

Nach der Rechtsauffassung der EG schloss dagegen die Berufung auf die „*Enabling Clause*“ bereits die Anwendbarkeit des Art. I:1 GATT aus. Die EG stufte den Rechtscharakter der „*Enabling Clause*“ nicht als Rechtfertigungsgrund, sondern als „*sui generis*-Entscheidung“ und „autonomes Recht“ ein.⁵⁹ Da die „*Enabling Clause*“ „Seite an Seite“ und „auf gleicher Ebene“ mit Art. I:1 GATT existiere, führe ihre Anwendung nicht zu einer Ausnahme vom Meistbegünstigungsprinzip, sondern vielmehr zum vollständigen Ausschluss dieses Prinzips.⁶⁰ Art. I:1 GATT könne deshalb auf solche Maßnahmen keine Anwendung finden, die bereits durch die „*Enabling Clause*“ abgedeckt seien.⁶¹ Aus diesem Grund könne die angebliche WTO-Widrigkeit der „*drug arrangements*“ auch nicht am Maßstab des Meistbegünstigungsprinzips überprüft werden. Vielmehr müsse Indien seine Klage auf eine unmittelbare Verletzung der „*Enabling Clause*“ selbst stützen.⁶² In diesem Zusammenhang obliege – nach der ständigen Rechtsprechung des Appellate Body zur speziellen und differenzierten Behandlung von Entwicklungsländern – die Beweislast der klagenden Partei, soweit sich diese auf die Verletzung einer Norm der Sonder- und Vorzugsbehandlung unmit-

⁵⁶ *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 4.31.

⁵⁷ *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 4.35 ff.

⁵⁸ *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 4.39: „*The preferences accorded under the Drug Arrangements have therefore been designed to respond positively to the needs of the European Communities rather than those of developing countries.*“

⁵⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.29-30.

⁶⁰ Vgl. zu dieser Formulierung European Communities' appellant's submission, para. 22.

⁶¹ First written submission of the European Communities, para. 20; WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.22.

⁶² Die prozessuale Qualität dieses Arguments der EG erscheint allerdings insgesamt eher fragwürdig. Im Erfolgsfalle könnte es zunächst zwar bestenfalls zur Abweisung der Klage führen, daraufhin wäre aber mit hoher Wahrscheinlichkeit die sofortige Neuformulierung des schriftlichen Klagesatzes durch die klagende Partei – und damit eine Neuauflage des gesamten Verfahrens – zu erwarten. Das Argument beendet also nicht den Rechtsstreit, sondern führt lediglich zu Zeitgewinn.

telbar berufe.⁶³ Falls sich also Indien auf Verletzungen des durch die „*Enabling Clause*“ begründeten „autonomen Rechts“ durch die EG berufe, müsse Indien als klagende Partei diese Verletzung auch beweisen.⁶⁴

Des Weiteren trügen die „*drug arrangements*“ den tatbestandlichen Anforderungen der „*Enabling Clause*“ in ausreichender Weise Rechnung, da die „*Enabling Clause*“ nicht das Erfordernis einer rechtlichen und „unkonditionalen“ Gleichbehandlung aller Entwicklungsländer aufstelle.⁶⁵ Aus ihrem Absatz 3 (c) ergebe sich die rechtliche Möglichkeit, einer Begrenzung auf ausgesuchte Entwicklungsländer, soweit die Festlegung der spezifischen Entwicklungsbedürfnisse dieser Staaten auf der Grundlage einer Beurteilung nach „objektiven Kriterien“ erfolge. Als Prüfungselemente der objektiven Kriterien nannte die EG zum einen die Verfolgung eines „legitimen Ziels“ durch die differenzierenden Maßnahmen, zum anderen müsse die Differenzierung ein „angemessenes Mittel“ sein, um das Ziel erreichen zu können.⁶⁶ Da die „*drug arrangements*“ ein legitimes Ziel verfolgten und im Rahmen der Verfolgung ihres sachlich begrenzten Zieles – d. h. nur in ihrem praktischen Anwendungsbereich – nicht-diskriminierend wirkten, bleibe die EG im Rahmen der tatbestandlichen Vorgaben der „*Enabling Clause*“ und verletze diese nicht.

Für den Fall einer Ablehnung ihrer Argumente zum Verhältnis zwischen Art. I:1 GATT und der „*Enabling Clause*“ sowie zur rechtlichen Auslegung des Rechtsinstruments durch das Panel, rechtfertigte die EG die „*drug arrangements*“ zudem durch die Berufung auf Art. XX (b) GATT, d. h. mit „Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen“.⁶⁷ Es stehe außer Frage, dass Drogenkonsum eine Gefahr für das menschliche Leben und die Gesundheit der europäischen Bevölkerung sei. Die Zollpräferenzen trügen zum Schutz menschlichen Lebens und der Wahrung des europäischen Gesundheitsstandards bei, indem sie in Entwicklungsländern genau solche Maßnahmen gezielt förderten, die zur Eindämmung des illegalen Anbaus der betreffenden Pflanzen führten und zur effektiven Bekämpfung des Handels mit den betreffenden Substanzen beitrügen.⁶⁸ Folglich werde durch die praktischen Auswirkungen der „*drug arrangements*“ das Drogenangebot auf dem europäischen Markt reduziert, so dass dieser Teilaspekt des GSP-Programms durch Art. XX (b) GATT gerechtfertigt werden könne.

⁶³ Dies verdeutliche z. B. die Entscheidung des Appellate Body zur Beweislastverteilung nach Art. 27:4 des SCM-Übereinkommens im Verfahren WTO, *Brazil – Export Financing Programme for Aircraft*, WT/DS46/AB/R, Appellate Body Report vom 02. August 1999, para. 140.

⁶⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.47.

⁶⁵ Zur diesbezüglichen Argumentation der EG vgl. ausführlich *House*, *India’s WTO Challenge to Drug Enforcement Conditions in the European Community Generalized System of Preferences: A Little Known Case With Major Repercussions for “Political Conditionality” in US Trade Policy*, *Chicago Journal of International Law* 4 (2003), 385 (399 ff.) (im Folgenden: *House*, *WTO Challenge to Drug Enforcement Conditions*).

⁶⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.70: „*Rather, the European Communities proposes two criteria for responding to the development needs in a “non-discriminatory” manner: (i) the difference in treatment must pursue a legitimate aim; and (ii) the difference in treatment must be a reasonable means to achieve that aim. The Drug Arrangements, according to the European Communities, meet these criteria.*“

⁶⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 4.91 ff.

⁶⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.180.

IV. Die Entscheidung des Panel vom 01. Dezember 2003

Das am 06. März 2003 mit *Julio Lacarte-Muró* (Uruguay/Vorsitzender), *Prof. Marsha A. Echols* (USA) und *Prof. Akio Shimizu* (Japan) eingesetzte Panel hatte somit zum ersten Mal seit der welthandelsrechtlichen Etablierung der speziellen und begünstigenden Behandlung für Entwicklungsländer das rechtliche Verhältnis der „*Enabling Clause*“ zu Art. I:1 GATT zu klären. Nach diesem Schritt musste das Panel (ebenfalls zum ersten Mal) am Maßstab der tatbestandlichen Voraussetzungen der „*Enabling Clause*“ die WTO-rechtliche Konformität des auf freiwilliger Basis eingerichteten GSP-Programms eines industrialisierten WTO-Mitglieds überprüfen.

1. Prozessuale Vorbemerkungen

18 WTO-Mitglieder nahmen an dem Verfahren als drittbeteiligte Staaten teil (vgl. die Rechte von Drittparteien gemäß Art. 10 DSU). Es ist nicht verwunderlich, dass die auf Grund ihrer Bemühungen im Kampf gegen den organisierten Drogenhandel exklusiv durch EG-Präferenzen begünstigten zwölf Staaten einen Status als Drittpartei beantragten, da der Verfahrensausgang sie unmittelbar betraf. Daneben verfolgten Brasilien, Kuba, Mauritius, Paraguay, Sri Lanka und die USA als drittbeteiligte Staaten das Verfahren.

a) Die Gewährung „hervorgehobener Rechte für Drittparteien“

Die elf lateinamerikanischen Staaten⁶⁹ beantragten auf Grund der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens für den Zugang ihrer Produkte zum europäischen Markt „hervorgehobene Rechte für Drittparteien“ (*enhanced third party rights*).⁷⁰ Diesem Antrag schloss sich Pakistan später an. Daraufhin beantragten die restlichen Drittparteien die rechtliche Gleichbehandlung aller vertretenen Drittparteien.⁷¹

Das Panel erkannte „bedeutende Gemeinsamkeiten“ zwischen dem vorliegenden Verfahren und dem Verfahren *EC – Bananas*, in dem Drittparteien ebenfalls hervorgehobene Rechte auf Grund der möglichen ökonomischen Auswirkungen des Verfahrensausgangs gewährt worden waren.⁷² Eine Differenzierung zwischen dem Status als begünstigter oder präferenzgewährender Drittpartei (USA) nahm das Panel nicht vor, vielmehr gebiete das Erfordernis des „*due process*“, allen Drittparteien die gleichen prozessualen Rechte zu gewähren.⁷³ Allerdings betonte das Panel gleichzeitig, dass durch die Gewährung zusätzlicher prozessualer Rechte an Drittparteien die durch das DSU vorgegebene Unterscheidung zwischen den unmittelbaren Verfahrensgegnern und

⁶⁹ Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela wurden im Verfahren als Staaten des „Andenpakts“ gemeinsam repräsentiert. El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua traten ebenfalls als „Staatenblock“ auf.

⁷⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 1.8.

⁷¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 1.9.

⁷² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 1.10 (Fußnote 7) i.V.m. Annex A, para. 7 (a).

⁷³ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 1.10 (Fußnote 7) i.V.m. Annex A, para. 7 (c).

Drittparteien dennoch nicht „in unangemessener Weise verschwimmen dürfe“.⁷⁴ Aus diesem Grund listete das Panel die ausschließlich für dieses Verfahren geltenden „hervorgehobenen Rechte der Drittparteien“ explizit auf.⁷⁵

b) Die gemeinsame Vertretung Indiens und Paraguays im Verfahren

Außer der Frage „hervorgehobener Rechte von Drittparteien“ musste noch ein zweites prozessuales Problem geklärt werden: Die EG äußerte Bedenken gegen die gemeinsame Vertretung Indiens und Paraguays durch Verfahrensbevollmächtigte des „*Advisory Centre on WTO Law*“ (ACWL).⁷⁶ Nach der Rechtsauffassung der EG führe die gemeinsame Vertretung einer klagenden Streitpartei und einer Drittpartei zu möglichen Interessenkonflikten, zur möglichen Unvereinbarkeit mit den DSU-Vorgaben zur Vertraulichkeit (vgl. hierzu Art. 14 DSU) und zu einer Aufweichung der im DSU vorgesehenen Unterscheidung zwischen Parteien und Drittparteien.⁷⁷ Aus diesem Grund forderte die EG eine grundsätzliche Klärung der WTO-rechtlichen Zulässigkeit und der Voraussetzungen für eine gemeinsame Vertretung von Verfahrensbeteiligten, die einen unterschiedlichen Beteiligtenstatus aufweisen.

In der Reaktion auf die Bedenken der EG hatte sowohl Indien als auch Paraguay eine Erklärung im Hinblick auf ihre gemeinsame Verfahrensvertretung abgegeben:⁷⁸ Beide Staaten hätten komplette Kenntnis von der Vertretung des jeweils anderen Staates durch Anwälte des ACWL und hätten dieser Vorgehensweise ausdrücklich zugestimmt; ihre auf effektive Vertretung gerichteten individuellen Interessen würden durch die gemeinsame Vertretung nicht beeinträchtigt; die Vertraulichkeit der Verfahrensvorgänge sei durch die „hervorgehobenen Rechte der Drittparteien“ ohnehin nicht gefährdet; auch existiere keine rechtliche Grundlage für eine Entscheidung des Panel zu den durch die EG aufgeworfenen „berufsethischen“ Fragen.

Das Panel stellte hierzu fest, dass die Frage einer gemeinsamen anwaltlichen Vertretung von Streitpartei und Drittpartei in der Geschichte des GATT/WTO-Rechts vorher noch nie aufgetreten sei.⁷⁹ Direkt anwendbare Rechtsvorschriften oder Richtli-

⁷⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 1.10 (Fußnote 7) i.V.m. Annex A, para. 7 (d): „it is important to guard against an inappropriate blurring of the distinction drawn in the DSU between parties and third parties.“

⁷⁵ Die durch das Panel gewährten „hervorgehobenen“ Rechte der Drittparteien beziehen sich vor allem auf Beobachtungs- und Teilnahmerechte sowie den vollständigen Zugang zu den eingereichten Verfahrensdokumenten, vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 1.10 (Fußnote 7) i.V.m. Annex A, para. 8.

⁷⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.3; auf einen ursprünglich durch Venezuela eingebrachten Vorschlag wurde 2001 das „*Advisory Centre on WTO Law*“ durch 27 WTO-Mitglieder als unabhängige internationale Organisation gegründet, um die Kostenintensivität der Verfahren vor dem WTO Dispute Settlement Body für Entwicklungsländer reduzieren zu können, vgl. ausführlich *Neugärtner/Michaelis*, Rechtsberatung für Entwicklungsländer – Das Advisory Centre on WTO Law, ZEuS 2002, S. 587 ff.; *van der Borgh*, The Advisory Centre on WTO Law: Advancing Fairness and Equality, *Journal of International Economic Law* 2 (1999), S. 723 ff.

⁷⁷ Zu den prozessualen Bedenken der EG vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.3.

⁷⁸ Zum Inhalt der beiden Erklärungen vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.4.

⁷⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.6.

nien existieren im Hinblick auf die Klärung dieses Problems tatsächlich nicht. Dennoch lasse sich aus dem gemäß Art. 11 DSU konkretisierten Aufgaben und den in Art. 12 DSU (i.V.m. Anhang 3) genannten Arbeitsverfahren eine „inhärente Befugnis“ und sogar die „Pflicht“ des Panel ableiten, die Fortführung der Streitigkeit unter Beachtung der Verfahrensrechte aller Parteien zu leiten, um die Integrität des Streitbeilegungssystems zu wahren.⁸⁰ Aus diesem Grund obliege dem Panel die WTO-rechtliche Klärung der durch die EG aufgeworfenen berufsethischen Bedenken.⁸¹

Das Panel untersuchte daraufhin die drei entscheidenden prozessualen Streitfragen (Interessenkonflikt, Vertraulichkeit, verfahrensrechtliche Unterscheidung zwischen Streitpartei und Drittpartei), die durch die gemeinsame Vertretung Indiens und Paraguays entstanden waren. Die Prüfung der Frage, ob ein möglicher Interessenkonflikt zu befürchten sei, obliege generell der anwaltlichen Vertretung.⁸² Da Indien und Paraguay durch ihre Anwälte vollständig informiert worden seien und ihre schriftliche Zustimmung zu der gemeinsamen Vertretung erklärt hätten, nahm das Panel an, Indien, Paraguay und deren gemeinsame ACWL-Verfahrensbevollmächtigte hätten alle notwendigen Schritte unternommen, um die gemeinsame Vertretung fortführen zu können.⁸³

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Vertraulichkeit zwischen Streitpartei und Anwalt identifizierte das Panel die Art. 18:2, 14:1 und 10 DSU i.V.m. Absatz 12 der Verfahrensordnung (Anhang 3 DSU) als entscheidende Vorschriften.⁸⁴ Generell seien an Streitbeilegungsverfahren beteiligte Mitglieder nach diesen DSU-Vorschriften – ungeachtet der Frage ihrer personellen Vertretung – zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Den Anwälten obliege die Wahrung der Vertraulichkeit schon auf Grund ihrer professionellen Vorgaben. Dennoch bestehe weiterhin die theoretische Gefahr, dass die Drittpartei Paraguay als Folge der gemeinsamen personellen Vertretung mit Indien an Informationen (z. B. den Inhalt des nur an die Streitparteien zu übergebenden Zwischenberichts) gelangen könne, zu denen andere Drittparteien *per se* keinen Zugang hätten.⁸⁵ Dieses Risiko werde aber zum einen durch die „hervorgehobenen Drittparteienrechte“ gemildert, zum anderen entstünden Paraguay keinerlei „prozessuale Vorteile“ gegenüber anderen Drittparteien. Schließlich hätte die EG keine weiteren Anhaltspunkte oder Beweise vorgelegt, die auf einen potenziellen Bruch

⁸⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.8: „*the Panel has the inherent authority – and, indeed, the duty – to manage the proceedings in a manner guaranteeing due process to all parties involved in the proceeding and to maintain the integrity of the dispute settlement system.*”

⁸¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.8.

⁸² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.9-11, das Panel ließ sich in diesem Zusammenhang von den Voraussetzungen zur Anwaltszulassung in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen inspirieren und nannte drei zu beachtende Hauptprüfungspunkte: 1) Ein Rechtsbeistand dürfe kein gemeinsames Mandat annehmen, in dem sich die Interessen der Mandanten tatsächlich oder potenziell entgegenstehen; 2) Den gemeinsamen Mandanten muss unter vollständiger Offenlegung der tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte die Möglichkeit der Zustimmung gegeben werden; 3) Ein Rechtsbeistand muss ein gemeinsames Mandat niederlegen, sobald er tatsächlich direkt entgegenstehende Interessen seiner gemeinsamen Mandanten feststellt.

⁸³ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.12-13: „*India and Paraguay, as well as counsel for this party and third party, have done everything necessary to allow for the continued joint representation of India and Paraguay by the ACWL.*”

⁸⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.14-15.

⁸⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.17.

des Vertraulichkeitsgebots hindeuteten. Folglich gebe es keinen Anlass, an der Wahrung der Vertraulichkeit durch die gemeinsame Verfahrensvertretung Indiens und Paraguays zu zweifeln.⁸⁶

Auf die Frage der möglichen Aufweichung der durch das DSU angelegten Unterschiede zwischen Streitparteien und Drittparteien ging das Panel nicht mehr ausführlich ein, da es auf Grund der in diesem Verfahren gewährten „hervorgehobenen Drittparteienrechte“ „weder notwendig, noch angemessen“ sei, zu dieser Frage in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.⁸⁷

2. Die materiellrechtliche Entscheidung des Panel

In seinem insgesamt 402-seitigen Bericht folgte das Panel in materieller Hinsicht überwiegend der Rechtsauffassung Indiens. Die Ausführungen des Panel lassen sich in drei größere inhaltliche Abschnitte unterteilen: Zunächst wurde das systematische Verhältnis zwischen Art. I:1 GATT und der „*Enabling Clause*“ untersucht. Von der Klärung dieses Verhältnisses hing insbesondere die Frage der verfahrensrechtlichen Beweislastverteilung ab. Daraufhin interpretierte das Panel die tatbestandlichen Voraussetzungen der „*Enabling Clause*“ im Hinblick auf die mögliche WTO-rechtliche Verpflichtung zur „nicht-diskriminierenden“ Gewährung von Handelspräferenzen. Nach dem Ergebnis zur Beantwortung der ersten beiden Fragen musste das Panel schließlich noch klären, ob eine Rechtfertigung der „*drug arrangements*“ durch Art. XX (b) GATT in Frage kommen könnte.

a) Der Ausnahmecharakter der „*Enabling Clause*“ und ihr Verhältnis zu Art. I:1 GATT

Die Untersuchung des Rechtscharakters der „*Enabling Clause*“ konzentrierte sich auf die Frage, ob dieses Rechtsinstrument eine Ausnahmegesetzgebung (zu Art. I:1 GATT) darstellt oder als positive Regelung eigene Verpflichtungen begründet. Von der Klärung des Rechtscharakters der „*Enabling Clause*“ hing der gesamte weitere Prüfungsverlauf ab, da im WTO-Recht unterschiedliche rechtliche Anforderungen an die Verletzung einer positiven Rechtsverpflichtung oder die mögliche Rechtfertigung einer Maßnahme durch eine Ausnahmegesetzgebung geknüpft werden. Die fundamentale Bedeutung dieser ersten logischen Frage betonte deshalb auch das Panel.⁸⁸ Auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der „*Enabling Clause*“ für die Gewährung von Handelsvorteilen an Entwicklungsländer müsse das Panel zudem „im Rahmen der Interpretation ihrer Vorschriften besonders vorsichtig sein“.⁸⁹

⁸⁶ *Ibid.*: „Under these circumstances, the Panel finds that the confidentiality issue has not arisen in this dispute.”

⁸⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.18, das Panel erkannte jedoch, dass diese Frage in einem anderen prozessualen Kontext auf Grund eines potenziellen Verstoßes gegen die Vorgaben des DSU sehr wohl erörtert werden müsse.

⁸⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.23.

⁸⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.31.

Nach Ansicht des Panel hatte der Appellate Body bereits im Verfahren *United States – Shirts and Blouses* zwei objektive Kriterien zur WTO-rechtlichen Identifizierung von Ausnahmeregelungen festgelegt: Ausnahmeregelungen (in diesem Fall Art. XX, XI:2(c)(i) GATT) begründen einerseits selbst rechtliche Verpflichtungen, andererseits autorisieren sie eine begrenzte Abweichung von einer oder mehreren positiven Rechtsverpflichtung(en).⁹⁰ Im Bewusstsein dieses Tests stützte das Panel seine weiteren Erwägungen auf einen Vergleich des Wortlauts der „*Enabling Clause*“ mit anerkannten Ausnahmeregelungen (z. B. Art. XX, XXI und XXIV GATT). Trotz der Verwendung unterschiedlicher Einzelworte im einleitenden Wortlaut der verschiedenen Regelungen sei ihre übergeordnete Bedeutung im Prinzip identisch.⁹¹ Sie autorisierten im Rahmen eines begrenzten Anwendungsbereichs die Abweichung von bestimmten Vorschriften, die ihrerseits positive Verpflichtungen begründeten.⁹² Die rechtliche Funktion der „*Enabling Clause*“ sei eine Autorisierung zur Abweichung von Art. I:1 GATT (einer Regel eindeutig positiven Verpflichtungscharakters), damit entwickelte Länder durch GSP-Programme Zollpräferenzen an Entwicklungsländer gewähren könnten.⁹³ Diese Autorisierung sei überdies tatbestandlich „begrenzt“, da das GSP „allgemein, nicht-diskriminierend und nicht-gegenseitig“ zu gestalten sei.⁹⁴ Aus diesem Grund entsprach die „*Enabling Clause*“ nach Ansicht des Panel den durch den Appellate Body zuvor aufgestellten inhaltlichen Vorgaben. Ihre Rechtsnatur sei damit im Sinne einer Ausnahmeregelung einzustufen.⁹⁵

Nach diesem Zwischenergebnis konnte sich das Panel den darauf folgenden Fragen der Beweislastverteilung und der genauen Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses zwischen der positiven Regelung (Meistbegünstigungsprinzip) und ihrer begrenzten Ausnahme („*Enabling Clause*“) widmen. Als Reaktion auf die durch Indien gerügte Verletzung des Art. I:1 GATT müsse sich die EG – im Einklang mit der einschlägigen Spruchpraxis des Appellate Body – auf die „*Enabling Clause*“ als positive Ausnahmeregelung (*affirmative defence*) berufen, und es läge ebenso an der EG, den Beweis der Vereinbarkeit ihrer Maßnahmen mit der „*Enabling Clause*“ zu führen.⁹⁶ Rechtliche Konzepte im Bereich anderer Normen der Sonder- und Vorzugsbehandlung, die in ihrem begrenzten Anwendungsbereich tatsächlich einen Ausschluss der positiven Verpflichtung begründeten, seien auf die „*Enabling Clause*“ nicht analog übertragbar.⁹⁷ Darüber hinaus gebe es keinerlei Hinweise im Wortlaut der „*Enabling*

⁹⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.35, unter Verweis auf WTO, *United States – Measures Affecting Imports of Woven Wool Shirts and Blouses*, Report of the Appellate Body vom 25. April 1997, WT/DS33/AB/R.

⁹¹ Vgl. den einleitenden Wortlaut des Absatz 1 „*Enabling Clause*“: „*Notwithstanding the provisions of Article I of the General Agreement, the contracting parties may [...]*“ mit dem einleitenden Wortlaut von Art. XX und XXI GATT: „[...] *nothing in this Agreement shall be construed to prevent [...]*“ oder Art. XXIV:5 GATT: „[...] *the provisions of this Agreement shall not prevent [...]*.“

⁹² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.36.

⁹³ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.38.

⁹⁴ *Ibid.*: „*The Panel considers that this is also a limited authorization of derogation in that the GSP has to be "generalized, non-discriminatory and non-reciprocal."*“

⁹⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.39.

⁹⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.42.

⁹⁷ Damit lehnte das Panel die seitens der EG vorgeschlagene Analogie zur rechtlichen Auslegung des Verhältnisses zwischen Art. 3:1(a) SCM und Art. 27:4 SCM ab, vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.47.

Clause“, die auf einen kompletten Ausschluss der Anwendbarkeit des Art. I:1 GATT schließen ließen. Der Art. I:1 GATT übergeordnete Sonder- und Ausnahmecharakter der „*Enabling Clause*“ führe keineswegs zur generellen Unanwendbarkeit des Art. I:1 GATT im Bereich der Gewährung von Zollpräferenzen.⁹⁸ Im Ergebnis könne die EG den durch Indien behaupteten Verstoß der „*drug arrangements*“ gegen Art. I:1 GATT nur dann rechtswirksam entkräften, wenn sie sich selbst auf die „*Enabling Clause*“ als Rechtfertigungsgrund berufe und dieses Rechtsinstrument tatsächlich rechtfertigend zu ihren Gunsten eingreife.⁹⁹

b) *Die Ablehnung der Rechtfertigung der „drug arrangements“ durch die „Enabling Clause“*

Die „*drug arrangements*“ verstießen nach Ansicht des Panel auf Grund ihrer Differenzierung zwischen den zwölf Begünstigten und den übrigen ausgeschlossenen Entwicklungsländern ganz offensichtlich gegen das Gebot der Meistbegünstigung.¹⁰⁰ Neben diesem Befund wurde ebenfalls festgestellt, dass die EG ihre Zollpräferenzen gegenüber den ausgewählten Entwicklungsländern nicht (wie durch Art. I:1 GATT gefordert) „*unconditionally*“ gewähre, da dieser Begriff nach seinem Sinngehalt im umfassenden Sinne zu verstehen sei und damit den Einschluss von Bedingungen nicht gestatte.¹⁰¹

Damit war das Panel an der Beantwortung der streitigen Kernfragen des Verfahrens angelangt: Konnte die EG ihre eindeutig gegen Art. I:1 GATT verstoßenden „*drug arrangements*“ durch die Berufung auf die „*Enabling Clause*“ rechtfertigen? Nach welchem Maßstab sind an Entwicklungsländer gewährte Zollpräferenzen als „*generalized, non-discriminatory and non-reciprocal*“ einzuordnen? Entsprachen die „*drug arrangements*“ der EG dem gefundenen Prüfungsmaßstab?

Fußnote 3 der „*Enabling Clause*“ verweist ausdrücklich auf die drei Begriffe „*generalized, non-discriminatory and non-reciprocal*“. Das Panel konzentrierte sich jedoch ausschließlich auf die ausführliche Interpretation des entscheidenden Tatbestandsmerkmals „*non-discriminatory*“. Zum einen wird der Begriff „*generalized*“ in der Formulierung der Fußnote 3 lediglich aus historischen Gründen erwähnt, er ist also eigentlich überflüssig, da er in rechtlicher und praktischer Hinsicht keine Bedeutung mehr erfüllt.¹⁰² Zum anderen bezieht sich das Tatbestandsmerkmal „*non-reciprocal*“ lediglich auf die Bedingungen des Marktzugangs.¹⁰³ Da die EG-Zollpräferenzen formal

⁹⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.46: „*This prevailing status of the Enabling Clause over Article I:1 does not render Article I:1 inapplicable to measure covered by the Enabling Clause.*“

⁹⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.53-54.

¹⁰⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.55-58.

¹⁰¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.59-60. Zur Kritik an dieser Auslegung vgl. unten E. Bewertung und praktische Konsequenzen.

¹⁰² Zur rechtlichen Bedeutungslosigkeit des Begriffs „*generalized*“ vgl. *Bartels*, Positive Conditionality, JIEL 6 (2003) 507 (523).

¹⁰³ Dies gilt jedenfalls im Rahmen einer historischen Auslegung des Begriffs „*non-reciprocal*“. Andere Ansichten sind in diesem Zusammenhang jedoch durchaus vertretbar, vgl. *Bartels*, Positive Conditionality, JIEL 6 (2003) 507 (526 ff.).

keine Gewährung gegenseitiger Zollpräferenzen durch Entwicklungsländer voraussetzen, wurden sie übereinstimmend auf „nicht-gegenseitiger“ Basis gewährt.

Nach Einschätzung des Panel hing die Auslegung des Absatz 2 (a) i.V.m. Fußnote 3 „*Enabling Clause*“ zunächst von einer genauen Bestimmung des Bedeutungsinhalts des Absatz 3 (c) „*Enabling Clause*“ ab, da letztere Vorschrift die Umstände der Präferenzgewährung im Verhältnis zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern konkretisierte.¹⁰⁴ Aus dem Wortlaut des Absatz 3 (c) „*Enabling Clause*“, der eine „positive Reaktion“ im Hinblick auf die Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer fordert, werde jedoch nicht ersichtlich, ob nur die Bedürfnisse „aller Entwicklungsländer“ oder auch die Bedürfnisse „individueller Entwicklungsländer“ gemeint seien.¹⁰⁵ Um weitere Information zum übergeordneten Kontext und der Bedeutung des Absatz 3 (c) „*Enabling Clause*“ verwerten zu können, zog das Panel im Rahmen seiner Auslegung unter Verweis auf Art. 31 Abs. 2 (a), 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) weitere Rechtsinstrumente heran und gelangte so zur Entscheidung über den GSP-*waiver* aus dem Jahre 1971 (s. o.).¹⁰⁶ Daraufhin empfand es das Panel als „hilfreich“, eine umfassende Untersuchung der Entstehungsgeschichte und der Zielsetzung der konzeptionell durch die UNCTAD entwickelten GSP-Vereinbarungen vorzunehmen.¹⁰⁷ Besondere Bedeutung hätten in diesem Zusammenhang die sog. „*Agreed Conclusions of the Special Committee on Preferences*“, die im Rahmen der zweiten UNCTAD-Konferenz durch Resolution 21(II) entstanden waren.¹⁰⁸ Die „*Agreed Conclusions*“ enthielten die „für alle Seiten annehmbaren Vereinbarungen“ über die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen des GSP und seien über einen Verweis Teil der GSP-Entscheidung von 1971 geworden.¹⁰⁹ Als solche stellten sie zugleich „Kontext“ (vgl. Art. 31 Abs. 2 (a) WVK) und „vorbereitende Arbeiten“ (vgl. Art. 32 WVK) für den GSP-*waiver* und die „*Enabling Clause*“ dar.¹¹⁰

Weder im Wortlaut noch in der Entstehungsgeschichte aller zur Interpretation herangezogenen Rechtsinstrumente konnte das Panel konkrete Hinweise zur Möglichkeit einer selektiven Auswahl von Begünstigten erkennen. Nach Ansicht des Panel führe die durch die EG propagierte Möglichkeit der Selektivität sogar zum „Zusammenbruch des gesamten GSP-Systems“.¹¹¹ Die Auswahl der „Bedürfnisse“ der Entwicklungsländer durch die EG sei überdies willkürlich. Eine objektive Basis zur Eingrenzung und Unterscheidung der durch Präferenzen zu lindernden „Bedürfnisse“ existiere nicht. Zur Unterstützung dieser These listete das Panel eine ganze Reihe wei-

¹⁰⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.65.

¹⁰⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.78.

¹⁰⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.79. Zur GSP-Entscheidung von 1971 siehe bereits oben unter B.

¹⁰⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.80. Die folgende Prüfung kann auf Grund ihres Umfangs nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden.

¹⁰⁸ Der gesamte Text der „*Agreed Conclusions of the Special Committee on Preferences*“ findet sich in WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, Annex D-4, (im Folgenden: „*Agreed Conclusions*“).

¹⁰⁹ Sog. „*mutually acceptable agreements*“, vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.81.

¹¹⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.88.

¹¹¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.102: „*If the Panel were to uphold the European Communities' interpretation, the way would be open for the setting up of an unlimited number of special preferences favouring different selected developing countries. The end result would be the collapse of the whole GSP system and a return back to special preferences favouring selected developing countries, precisely the situation that negotiators aimed to eliminate back in the late 1960s.*“

terer, in Entwicklungsländern typischerweise vorherrschender Probleme auf.¹¹² Aus diesem Grund bestehe der „angemessene Weg“ zur Reaktion auf die in Absatz 3 (c) „*Enabling Clause*“ genannten Entwicklungsbedürfnisse in der Berücksichtigung „jedes einzelnen Entwicklungsbedürfnisses“ durch den Einschluss einer entsprechenden Bandbreite von Produkten und der Bereitstellung ausreichender Präferenzmargen, die die Exportinteressen der Entwicklungsländer tatsächlich widerspiegeln.¹¹³ Lediglich in zwei Ausnahmesituationen sei eine Differenzierung nach der Gesamtkonzeption der GSP-Vereinbarungen gestattet: Zum einen dürften präferenzgewährende Staaten zwischen einzelnen Entwicklungsländern im Rahmen sog. „*a priori limitations*“ differenzieren, d. h. der Festlegung bestimmter Importhöchstgrenzen als Schutzmaßnahme für den Heimatmarkt.¹¹⁴ Die andere Differenzierungsmöglichkeit ergebe sich aus Absatz 2 (d) „*Enabling Clause*“: Präferenzgewährende Staaten können hiernach zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder besondere Präferenzmargen anwenden.¹¹⁵ Keine andere Form einer Differenzierung werde ansonsten durch Absatz 3 (c) „*Enabling Clause*“ gestattet.

Nach diesem Auslegungsergebnis wandte sich das Panel den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für das Verständnis des Begriffs „*non-discriminatory*“ in Absatz 2 (a) i.V.m. Fußnote 3 „*Enabling Clause*“ zu. Der Kontext dieses Begriffs ergebe sich ebenfalls aus der UNCTAD-Resolution 21(II), den „*Agreed Conclusions*“ sowie in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Anträgen der OECD und der sog. „Gruppe der 77“.¹¹⁶ Aus einer umfassenden Analyse des Wortlauts und der Verhandlungshistorie der UNCTAD-Resolution 21(II) und der „*Agreed Conclusions*“ sowie aller weiteren „*travaux préparatoires*“ ergebe sich die „klare Absicht“, das GSP in gleicher Weise auf alle Entwicklungsländer anzuwenden und im Rahmen der Präferenzbehandlung alle Differenzierungen zu beseitigen (mit Ausnahme der beiden oben genannten Sonderfälle).¹¹⁷ Eine diesbezügliche Interpretation stimme mit den vielfältigen Zielen des GATT überein, das nach seiner Präambel auf eine Erweiterung der Produktion und des Güterausstauschs abziele und zu diesem Zweck jegliche diskriminierende Behandlung im internationalen Wirtschaftsverkehr eliminieren solle.¹¹⁸ Der aus den Zielen der WTO-Rechtsordnung abzuleitende Zweck der Formulierung „*non-*

¹¹² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.103: „*There is no reasonable basis to distinguish between different types of development needs, whether they are caused by drug production and trafficking, or by poverty, natural disasters, political turmoil, poor education, the spread of epidemics, the magnitude of the population, or by other problems.*”

¹¹³ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.105: „*The Panel considers that the appropriate way of responding to the development needs of developing countries is to take into account each and every developing countries' development needs by including, in the GSP schemes, a breadth of products of export interest to developing countries and by providing sufficient margins of preferences for such products.*”

¹¹⁴ Dazu ausführlich WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.107 ff.

¹¹⁵ Vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.115 ff.

¹¹⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.128.

¹¹⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.144: „*From the above analysis of Resolution 21(II), the Agreed Conclusions and the relevant preparatory work leading to the establishment of GSP, the Panel considers that the clear intention of the negotiators was to provide GSP equally to all developing countries and to eliminate all differentiation in preferential treatment to developing countries, [...].*”

¹¹⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.128.

discriminatory“ in Fußnote 3 der „*Enabling Clause*“ sei vor allem handelsbezogen zu verstehen, also im Sinne der „Verhinderung eines Missbrauchs“ in GSP-Programmen, der durch Diskriminierungen zwischen einzelnen Entwicklungsländern im Rahmen der Gewährung der Zollpräferenzen entstehen könne.¹¹⁹

Während der Verhandlungen zu den „*Agreed Conclusions*“ hätte keines der durch präferenzgewährende Staaten angebotenen GSP-Systeme Differenzierungen enthalten. Wenn ein entwickelter Staat seit der Verabschiedung der GSP-Entscheidung von 1971 trotzdem von diesem „gemeinsamen Verständnis“ abweichen wollte, so wären in der Vergangenheit spezielle *waiver* beantragt und gewährt worden, um dennoch einem ausgewählten Kreis von Entwicklungsländern eine bestimmte Vorzugsbehandlung zukommen zu lassen.¹²⁰ Die EG hatte jedoch ihre mit der effektiven Bekämpfung des Drogenhandels inhaltlich verknüpften individuellen Präferenzzölle gerade nicht – wie z. B. im Rahmen des Cotonou-Übereinkommens geschehen – durch die Beantragung eines speziellen *waiver* abgesichert. Ein Antrag auf Erteilung eines speziellen *waiver* für die „*drug arrangements*“ war zwar sogar im Oktober 2001 bei der WTO in Genf eingegangen, die EG hatte diesen Antrag jedoch nicht weiter verfolgt.¹²¹ Hätte die EG dies erfolgreich getan, so hätte das Verfahren dementsprechend auch nach der Rechtsauffassung des Panel einen anderen rechtlichen Ausgang genommen oder wäre gar nicht erst dem Streitbeilegungsgremium vorgelegt worden.

In seinen anschließenden Erwägungen zum Verständnis des Absatzes 2 (a) „*Enabling Clause*“ fand das Panel wiederum nicht genügend Anhaltspunkte im Wortlaut der „*Enabling Clause*“ selbst. Stattdessen sahen die Panel-Mitglieder „weitere nützliche Orientierung“ in der Entstehungsgeschichte des GSP-Systems.¹²² Im Ergebnis wiederholte das Panel jedoch lediglich sein bereits zur Interpretation des Begriffs „*non-discriminatory*“ gefundenes Ergebnis. Die historischen Verhandlungsführer hätten durch Absatz 2 (a) „*Enabling Clause*“ keine zusätzlichen Ausnahmen angestrebt, sondern die Möglichkeit einer „identischen“ Präferenzgewährung an „alle“ Entwicklungsländer etablieren wollen.¹²³

Folglich kam das Panel in der Kernfrage des Verfahrens zu folgendem Ergebnis: Die Differenzierung innerhalb der „*drug arrangements*“ sei mit Absatz 2 (a) „*Enabling Clause*“, insbesondere dem Begriff „*non-discriminatory*“ in dessen Fußnote 3, nicht zu vereinbaren. Eine Rechtfertigung der „*drug arrangements*“ über Absatz 3 (c) der „*Enabling Clause*“ komme ebenfalls nicht in Betracht. Insgesamt konnte die EG also nach der Rechtsauffassung des Panel ihren Verstoß gegen das Meistbegünstigungsprinzip des Art. I:1 GATT nicht über die Vorschriften der „*Enabling Clause*“ rechtfertigen. Damit verblieb der EG nur noch eine letzte formale Rechtfertigungsmöglichkeit über Art. XX (b) GATT.

¹¹⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.158: „*The Panel considers that the function of the term “non-discriminatory” in footnote 3 is to prevent abuse caused by discrimination in the granting of GSP among developing countries.*“

¹²⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.160.

¹²¹ Vgl. zum Wortlaut dieses speziellen *waiver*-Antrags der EG: WTO-Dok. G/C/W/328 vom 24. Oktober 2001 (*Request for a WTO waiver – New Special Tariff Arrangements to Combat Drug Production and Trafficking*).

¹²² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.168.

¹²³ Vgl. insgesamt WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, paras. 7.170-173.

c) *Die Ablehnung der Rechtfertigung der „drug arrangements“ durch Art. XX (b) GATT*

Die EG hatte sich für den Fall einer möglichen Verletzung des Art. I:1 GATT und einer Ablehnung der „*Enabling Clause*“ als Rechtfertigungsgrund für die „*drug arrangements*“ hilfsweise auf Art. XX (b) GATT als zusätzlichen Rechtfertigungsgrund berufen. Art. XX (b) GATT berechtigt WTO-Mitglieder zur Abweichung von welt-handelsrechtlichen Verpflichtungen, soweit „Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen“ ergriffen werden.¹²⁴ Diese Hilfsstrategie der EG scheiterte jedoch auf der ganzen Linie. Das Panel lehnte Art. XX (b) GATT als Rechtfertigungsgrund umfassend ab und begründete dieses Ergebnis gleich dreifach im Einklang mit der ständigen Spruchpraxis zur Auslegung des Art. XX (b) GATT.¹²⁵

Zum einen konnte das Panel in den „*drug arrangements*“ nach einer detaillierten Analyse der Verordnung des Rates 2501/2001 keine „Maßnahme“ im Sinne des Art. XX (b) GATT erkennen. Vielmehr deute die Gesamtstruktur der EG-Verordnung nach Wortwahl und Zielsetzung einzig und allein auf ein Instrument der Entwicklungshilfe hin.¹²⁶ Folglich sei die Gewährung der Zollpräferenzen bereits rechtstechnisch überhaupt keine „Maßnahme“ zum Schutz menschlichen Lebens und der Gesundheit der europäischen Bevölkerung, da der Wortlaut der Verordnung nicht mit diesem Ziel verbunden sei.¹²⁷

Zum anderen lehnte das Panel die durch Art. XX (b) GATT geforderte „Notwendigkeit“ der „*drug arrangements*“ ab. In diesem Zusammenhang entdeckte das Panel eine ganze Reihe von Argumenten, die gegen die „Notwendigkeit“ der Erteilung diskriminierender Zollpräferenzen zum Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit sprechen. Vor allem das Fehlen eines Überprüfungsmechanismus im Hinblick auf die Effektivität der „*drug arrangements*“ wurde als gravierender Mangel hervorgehoben.¹²⁸ Soweit die Verordnung das Ziel des Schutzes menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit verfolge, sei die Möglichkeit einer vorübergehenden Entziehung der Präferenzen oder der komplette Ausschluss bestimmter „drogenproduzierender“ Entwicklungsländer (z. B. Myanmar oder Iran) ebenfalls sehr bedenklich.¹²⁹ Außerdem sei die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe, verbunden

¹²⁴ Eine umfassende Untersuchung des Art. XX GATT als Rechtfertigung für die Gewährung konditionaler Zollpräferenzen im Bereich der Förderung arbeits- und umweltrechtlicher Standards bietet *Howse, Back to Court After Shrimp/Turtle? Almost But Not Quite Yet: India's Short Lived Challenge to Labor and Environmental Exceptions in the European Union's Generalized System of Preferences*, *American University International Law Review* 18 (No. 6, 2003), 1333 (1367 ff.) (im Folgenden: *Howse, Back to Court After Shrimp Turtle?*).

¹²⁵ Als Leitentscheidungen zur Auslegung des Art. XX GATT gelten insbesondere die Berichte des Appellate Body zu den Verfahren WTO, *United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*, Report of the Appellate Body vom 29. April 1996, WT/DS2/AB/R, 15 ff.; WTO, *Korea – Measures Affecting Imports of Fresh, Chilled and Frozen Beef*, Report of the Appellate Body vom 11. Dezember 2000, WT/DS161/AB/R und WT/DS169/AB/R, paras. 152 ff.; WTO, *United States – Import Prohibition of Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, paras. 113 ff.

¹²⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.201.

¹²⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.202.

¹²⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.214.

¹²⁹ Vgl. insgesamt WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, paras. 7.215-218.

mit einer umfassenden multilateralen Zollsenkung für wichtige Exportprodukte der Entwicklungsländer, als ein weniger handelsbeschränkendes Mittel einzuschätzen, im Hinblick auf das verfolgte Ziel des Gesundheitsschutzes sei es jedoch mindestens ebenso effektiv.¹³⁰

Um seine Argumentation zu Art. XX (b) GATT vollständig abzurunden, sprach das Panel abschließend noch die Voraussetzungen der Präambel (*chapeau*) der Vorschrift an. Hiernach erfüllt eine Handelsmaßnahme – selbst wenn der spezialisierte Tatbestand bejaht werden konnte – nicht die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes, soweit sie (1) zu einer rechtlichen Diskriminierung führt, (2) diese Diskriminierung willkürlich oder ungerechtfertigt ist und (3) die betreffende Diskriminierung sich zwischen Ländern auswirkt, in denen die gleichen Bedingungen vorherrschen.¹³¹ Indien hatte in diesem Zusammenhang einen Vergleich statistischer UN-Daten zur Effektivität der Drogenbekämpfung angeregt und die entsprechenden Daten im Rahmen seiner Klageschrift zusammengefasst.¹³² Nach dem Daten-Vergleich zwischen Pakistan und dem Iran für den Zeitraum 1994 und 2000 vermochte das Panel z. B. keine rechtliche Grundlage für den Ausschluss des Irans feststellen.¹³³ Iran sei kein Begünstigter der „*drug arrangements*“ und werde deshalb (genau wie andere Länder) diskriminiert. Zudem gebe es keine objektive Grundlage, durch die sich der rechtliche Ausschluss Pakistans bis 2001 und seine plötzliche Aufnahme zu Beginn des Jahres 2002 nachvollziehen lasse.¹³⁴ Es sei damit nicht erkennbar, ob die EG im Rahmen der „*drug arrangements*“ überhaupt irgendein Verfahren für den Einschluss zukünftiger Begünstigter durchführe, und ob ein solches Verfahren auf die statistische Auswertung von UN-Daten gestützt werde.¹³⁵ Dies führe im Ergebnis eindeutig zur Annahme einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen vorherrschen.¹³⁶ Eine Rechtfertigung der „*drug arrangements*“ über Art. XX (b) GATT wurde somit durch das Panel in vielfacher Hinsicht ausgeschlossen.

d) „*Dissenting Opinion*“ zum Verhältnis zwischen Art. I:1 GATT und der „*Enabling Clause*“

In der WTO-Streitbeilegung war der separate Einbezug einer (anonym zu haltenen) abweichenden Meinung eines einzelnen Panel-Mitglieds ein bislang äußerst selten anzutreffendes Phänomen.¹³⁷ Jedenfalls vertrat das betreffende Panel-Mitglied im

¹³⁰ Vgl. insgesamt WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, paras. 7.219-222.

¹³¹ Zu diesen Prüfungsschritten vgl. ausführlich WTO, *Import Prohibition of Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, paras. 148 ff.

¹³² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 4.77 ff.

¹³³ Statistisch gesehen waren die zwischen 1994 und 2000 im Iran ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten Drogenhandels sogar effektiver als die vergleichbaren Werte Pakistans, vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.228.

¹³⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.229.

¹³⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.233.

¹³⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.235.

¹³⁷ Bislang wurde in nur zwei anderen Verfahren eine abweichende Meinung eines Panel-Mitglieds gesondert in den Panel-Bericht aufgenommen, vgl. *United States – Countervailing Duties on Certain Corrosion-Resistant Carbon Steel Flat Products from Germany*, Report of the Panel vom 03. Juli

Hinblick auf die Rechtsnatur der „*Enabling Clause*“ und der darauf aufbauenden Beurteilung ihres rechtlichen Verhältnisses zum Meistbegünstigungsprinzip eine von der Mehrheit deutlich abweichende Auffassung.¹³⁸ Nach dieser Ansicht sei die „*Enabling Clause*“ (im Sinne des Schriftsatzes der EG) keine Ausnahme vom Meistbegünstigungsprinzip. Vielmehr ergebe sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ihr Rechtscharakter als „anwendbare WTO-Regel zur Gewährung von Zollpräferenzen“; aus diesem Grund müsse Indiens Anspruchsgrundlage zur Behauptung eines WTO-widrigen Verhaltens durch die EG eine direkte Verletzung der „*Enabling Clause*“ selbst sein.¹³⁹ Aus der grammatikalischen Auslegung des ersten Wortes in Absatz 1 der „*Enabling Clause*“ („*Notwithstanding*“) sei abzuleiten, dass Art. I:1 GATT und die „*Enabling Clause*“ nicht im Sinne einer „traditionellen Regel-Ausnahme-Beziehung“ zueinander stünden (wie z. B. Art. XX, XXIV GATT zu Art. I, III GATT).¹⁴⁰ Da Indien jedoch durch die behauptete Verletzung des Art. I:1 GATT eine „falsche“ Anspruchsgrundlage in das Zentrum seiner Klageschrift gestellt hatte, sei die Klage abzuweisen.¹⁴¹

Diese abweichende Meinung des Panel-Mitglieds erscheint überaus formalistisch, da sie zum einen die Systematik der „*Enabling Clause*“ im Gefüge der gesamten WTO-Rechtsordnung nicht ausreichend berücksichtigt. Sie verharrt außerdem vollständig in einer historischen und grammatikalischen Auslegung, ohne den übergeordneten Sinn und Zweck der „*Enabling Clause*“ in die Überlegungen ebenfalls einzubeziehen. Schließlich ergeben sich aus der Klageschrift Indiens eine ganze Reihe von ausführlichen rechtlichen Argumenten, die sich umfassend auf die Auslegung der „*Enabling Clause*“ und ihre inhaltliche Unvereinbarkeit mit den „*drug arrangements*“ nach indischer Rechtsansicht beziehen. Damit kann keineswegs vertreten werden, Indien hätte die „richtige“ Rechtsgrundlage vollkommen ignoriert.

Das aus Art. 7:1 DSU abzuleitende Erfordernis, die Verletzung der „einschlägigen Bestimmungen“ korrekt zu bezeichnen, sollte in WTO-Streitbeilegungsverfahren nicht zu sehr überstrapaziert werden. Aus Art. 7:2 DSU ergibt sich vielmehr die rechtliche Verpflichtung der Panel, sich auf die einschlägigen Bestimmungen „aller“ unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu stützen, auf die sich die Streitparteien beziehen. Im Falle einer umfangreichen Vernachlässigung der für die Beilegung der Streitigkeit entscheidenden Normen im Schriftsatz der klagenden Partei sollte einem Panel natürlich zugestanden werden, eine WTO-rechtliche Klage unter ausschließlich formalistischen Gesichtspunkten abzuweisen. Angesichts der ausführlichen rechtlichen Ausführungen Indiens zu allen Rechtsaspekten des Verfahrens kann die abweichende

2002, WT/DS213/R, paras. 10.1 ff.; *United States – Final Dumping Determination on Softwood Lumber from Canada*, Report of the Panel vom 13. April 2004, WT/DS264/R, paras. 9.1 ff. Unter Beobachtern wurde – möglicherweise auf Grund der langjährigen US-amerikanischen Tradition zur Anfertigung von „*concurring opinions*“ oder „*dissenting opinions*“ – spekuliert, dass es sich bei dem abweichenden Panel-Mitglied um *Marsha A. Echols* handelte, vgl. z. B. *Howse*, *India's WTO Challenge to Drug Enforcement Conditions*, *Chicago Journal of International Law* 4 (2003), 385 (404).

¹³⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 9.1 ff.

¹³⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 9.12 (vgl. die historische Herleitung in paras. 9.12-18).

¹⁴⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 9.15.

¹⁴¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 9.21: „*If India's claim is limited to Article I – as India says – it has chosen the wrong theory to characterize this matter and the complaint should be dismissed.*“

Meinung des Panel-Mitglieds allerdings – nach strengen rechtsstaatlichen Anforderungen und angesichts der ökonomischen Dimensionen der WTO-Streitbeilegungsverfahren – sogar als rechtsschutzverweigernd eingeschätzt werden. Als Mehrheitsmeinung hätte sie das Vertrauen in die Effektivität der WTO-Streitbeilegung jedenfalls nicht gerade gesteigert.

V. Die Modifikationen durch die Entscheidung des Appellate Body vom 07. April 2004

Die EG legte am 08. Januar 2004 Revision gegen die Entscheidung des Panel ein. Die prozessualen Fragen des Verfahrens mussten durch den Appellate Body nicht mehr überprüft werden, da die EG in ihrem Revisionsschriftsatz ausschließlich materiellrechtliche Schlussfolgerungen des Panel als rechtsfehlerhaft rügte.¹⁴² Möglicherweise auf Grund der ausführlichen und überzeugenden Ablehnung einer Rechtfertigung der „*drug arrangements*“ über Art. XX (b) GATT konzentrierte sich die EG in ihrem Revisionsschriftsatz allein auf eine rechtsfehlerhafte Auslegung der „*Enabling Clause*“ durch die erste Instanz. Der mit *Georges Abi-Saab* (Ägypten/Vorsitzender), *Luiz Olavo Baptista* (Brasilien) und *Giorgio Sacerdoti* (Italien) besetzte Appellate Body veröffentlichte am 07. April 2004 eine 88-seitige Entscheidung, die den Bericht des Panel vor allem in der zentralen Frage des Verfahrens – nämlich der Möglichkeit einer Rechtfertigung der diskriminierenden „*drug arrangements*“ durch die „*Enabling Clause*“ – inhaltlich modifizierte.¹⁴³

1. Der Ausnahmecharakter der „*Enabling Clause*“ und ihr Verhältnis zu Art. I:1 GATT

Auch der Appellate Body ging im Rahmen seiner Einordnung des Rechtscharakters der „*Enabling Clause*“ zunächst sehr abstrakt von den etablierten Grundsätzen seiner eigenen Spruchpraxis aus. Falls eine Vorschrift die Abweichung von WTO-rechtlichen Verpflichtungen ermögliche, treffe grundsätzlich die klagende Partei die Pflicht, eine unmittelbare Verletzung der „Abweichungsvorschrift“ darzulegen. Dies gelte jedoch nur, falls die entsprechende „Abweichungsvorschrift“ die mit ihr korrespondierende Verpflichtung gänzlich ausschließe. Für „Ausnahmevorschriften“ gelte dagegen ein anderes Konzept, hier werde der beklagten Partei die Verpflichtung aufgebürdet, die Vereinbarkeit ihrer Maßnahmen mit der „Ausnahmevorschrift“ zu beweisen.¹⁴⁴

¹⁴² Vgl. WTO-Dok. WT/DS/246/7, *Notification of an Appeal by the European Communities under paragraph 4 of Article 16 of the Understanding of Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes* („DSU“) vom 08. Januar 2004.

¹⁴³ WTO, *European Communities – Conditions for the Granting of Tariff Preferences to Developing Countries*, Report of the Appellate Body vom 07. April 2004, WT/DS246/AB/R (im Folgenden: WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report).

¹⁴⁴ Vgl. insgesamt zu diesen Ausführungen WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 88; auch der Appellate Body gab zu, dass die Unterscheidung zwischen „Abweichungsvorschrift“ und „Ausnahmevorschrift“ nicht immer einfach zu erkennen sei.

Der Appellate Body bestätigte daraufhin den bereits durch das Panel festgestellten Ausnahmecharakter der „*Enabling Clause*“. Im Gegensatz zum Panel stützte er seine Ausführungen jedoch vor allem auf Sinn, Zweck und Zielsetzung der „*Enabling Clause*“ als „integraler Bestandteil“ der gesamten WTO-Rechtsordnung.¹⁴⁵ Die Präambel des WTO-Übereinkommens rufe zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern auf. Die „*Enabling Clause*“ manifestiere die entsprechenden „positiven Bemühungen“ der Mitglieder.¹⁴⁶

Die EG hatte aus diesem Grund argumentiert, die entwickelten WTO-Mitglieder würden durch die „*Enabling Clause*“ zur Abweichung vom Meistbegünstigungsgrundsatz „ermutigt“, unvereinbar mit dieser Ermütigung sei jedoch die Verpflichtung eines präferenzgewährenden Landes, sein GSP-Programm durch die Berufung auf die „*Enabling Clause*“ rechtfertigen zu müssen.¹⁴⁷ Der Appellate Body betonte hingegen, die Ziele der WTO-Rechtsordnung könnten sehr wohl durch Ausnahmenvorschriften verfolgt werden.¹⁴⁸ Zudem schmälere die rechtliche Einordnung der „*Enabling Clause*“ als Ausnahmenvorschrift keinesfalls die Rechte der WTO-Mitglieder, Zollpräferenzen zu erhalten oder zu gewähren; sie führe deshalb auch nicht zu einer „Entmutigung“ präferenzgewährender Länder, wie z. B. die Drittpartei USA argumentiert hatte.¹⁴⁹ In der WTO-Rechtsordnung hänge der Status und die Bedeutung einer Vorschrift nicht von ihrer rechtlichen Einordnung als Anspruchsgrundlage oder Rechtfertigungsvorschrift ab.¹⁵⁰ Die „*Enabling Clause*“ sei folglich eine Ausnahme vom Meistbegünstigungsprinzip und schließe die Anwendbarkeit des Art. I:1 GATT nicht generell aus.

Auf Grund der „fundamentalen Bedeutung“ der „*Enabling Clause*“ im WTO-System und für das Verfahren selbst, nahm der Appellate Body dennoch eine Modifikation im Hinblick auf die prozessualen Verpflichtungen einer sich auf die Verletzung dieses Rechtsinstruments berufenden Partei vor.¹⁵¹ Da die „*Enabling Clause*“ keine „typische Ausnahme“ sei, reiche es für den Klageschriftsatz einer Partei nicht aus, die bloße Verletzung des Art. I:1 GATT bereits durch eine vermeintlich generelle Unvereinbarkeit der Präferenzmaßnahmen mit der „*Enabling Clause*“ zu behaupten.¹⁵² In rechtlicher Hinsicht lege die „*Enabling Clause*“ selbst „ausführliche Anforderungen“ fest; insofern müsse die klagende Partei aus Gründen des „*due process*“ unbedingt den Verstoß gegen spezifische Vorschriften der „*Enabling Clause*“ als Rechtsbasis der Klage identifizieren.¹⁵³ Indien sei somit aufgefordert gewesen, in seinem Schriftsatz die rechtliche Grundlage der als rechtswidrig gerügten „*drug arrangements*“ – durch eine ge-

¹⁴⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, paras. 90-98.

¹⁴⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 92.

¹⁴⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 93 unter Verweis auf *European Communities' appellant's submission*, paras. 20, 52-53.

¹⁴⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 94.

¹⁴⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 95; vgl. *United States' third participant's submission*, para. 9.

¹⁵⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 98.

¹⁵¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 106: „*With respect to the legal responsibility for raising a defence as an issue in a dispute settlement proceeding, however, we regard the particular circumstances of this case as dictating a special approach, given the fundamental role of the Enabling Clause in the WTO system as well as its contents.*“

¹⁵² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 110.

¹⁵³ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 113.

naue Bezugnahme auf die vermeintlich verletzten Vorschriften der „*Enabling Clause*“ – hinreichend substantiiert zu untermauern.¹⁵⁴

In seinem Klageschriftsatz hatte Indien jedoch nach Ansicht des Appellate Body gemäß Art. 3:10 DSU „in gutem Glauben“ die Unvereinbarkeit der „*drug arrangements*“ insbesondere mit Absatz 2 (a) „*Enabling Clause*“ ausführlich dargelegt.¹⁵⁵ Da die EG über diesen behaupteten Verstoß gegen Absatz 2 (a) „*Enabling Clause*“ informiert worden sei, hatte Indien auf Grund seiner Berufung auf spezifische Verletzungen der „*Enabling Clause*“ durch die EG seinen prozessualen Verpflichtungen als Klägerpartei in ausreichender Weise Rechnung getragen.

2. Die Möglichkeit der Rechtfertigung der „*drug arrangements*“ durch die „*Enabling Clause*“

Die Ausführungen des Appellate Body zur ersten rechtlichen Frage präzisieren damit die bereits durch das Panel untersuchte Rechtsnatur der „*Enabling Clause*“ und die daran anknüpfenden prozessualen Konsequenzen. In praktischer Hinsicht führen sie jedoch zu keinem unterschiedlichen Ergebnis. Der endgültige Ausgang des Verfahrens entschied sich also an der Antwort des Appellate Body zur (durch den Revisionschriftsatz der EG) nunmehr rechtlich eingegrenzten Kernfrage des Verfahrens: Darf ein präferenzgewährender Staat im Rahmen der Gewährung von Zollpräferenzen zwischen einzelnen Entwicklungsländern differenzieren? Die Ergebnisse des Panel zu dieser Frage konnten nach Ansicht der EG nicht aufrechterhalten werden. Insbesondere versuchte die EG, für die Frage der Begünstigtenauswahl durch Absatz 2 (a) i.V.m. Fußnote 3 „*Enabling Clause*“ eine Differenzierungsmöglichkeit zu etablieren. Der Appellate Body musste dementsprechend die erstinstanzlichen Ausführungen des Panel zur Interpretation des Begriffs „*non-discriminatory*“ in Fußnote 3 der „*Enabling Clause*“ überprüfen.

Zunächst untersuchte der Appellate Body die bereits im Panel-Bericht wiedergegebene Interpretation des Wortes „*discriminate*“ durch beide Streitparteien. Indien verlieh dem Verb eine „neutrale Bedeutung“, die jede Form von unterschiedlicher Behandlung einschloss, und folglich jede differenzierende Behandlung von GSP-Begünstigten *per se* als diskriminierend einordnete.¹⁵⁶ Die EG ging dagegen von einer „negativen Bedeutung“ aus, nach der nur „ungerechte“ oder „nachteilige“ Differenzierungen diskriminierend seien.¹⁵⁷ Folglich sei nach Ansicht der EG die Auswahl unterschiedlicher Begünstigter in GSP-Programmen nicht *per se* verboten, sondern nur im Falle der Anwendung einer „unrichtigen Basis“ für die Differenzierung.¹⁵⁸ Der Appellate Body reduzierte daraufhin die unterschiedlichen Definitionen beider Parteien auf ihren gemeinsamen Nenner: Beide Diskriminierungskonzepte gingen davon aus, dass jedenfalls nicht zwischen Begünstigten diskriminiert werden sollte, die sich im Hinblick auf ihre Entwicklungsbedürfnisse in einer „ähnlichen Lage“ befinden.

¹⁵⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 118.

¹⁵⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 122.

¹⁵⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 151-152.

¹⁵⁷ Ibid.

¹⁵⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 152.

Zwischen den Parteien sei dagegen lediglich streitig, auf welcher Basis die Bestimmung der „ähnlichen Lage“ genau zu erfolgen habe.¹⁵⁹

Ausgehend von diesem Befund wand sich der Appellate Body wieder dem Wortlaut des Absatzes 2 (a) „*Enabling Clause*“ zu. Aus dessen Wortlaut sei „nicht notwendigerweise“ das Erfordernis einer identischen Gewährung von Zollpräferenzen gegenüber allen Entwicklungsländern zu folgern.¹⁶⁰ Aus der Gesamtsystematik aller Absätze der „*Enabling Clause*“ und ihrem Absatz 3 (c) ergebe sich vielmehr ausschließlich die Verpflichtung, eine Vorzugs- und Sonderbehandlung für Entwicklungsländer als „positive Reaktion“ im Hinblick ihre Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse zu gestalten.¹⁶¹ Nach dem Wortlaut des Absatzes 3 (c) „*Enabling Clause*“ beziehe sich die Vorschrift jedoch ausdrücklich nicht auf „alle Entwicklungsländer“ oder „jedes einzelne Entwicklungsland“ und enthalte deshalb auch keine Verpflichtung zum Einschluss aller Entwicklungsländer.¹⁶² Außerdem bestehe zwischen den Parteien Einigkeit über den heterogenen Gesamtcharakter der Entwicklungsländer und ihre wechselnden und unterschiedlichen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse.¹⁶³ Die generelle Möglichkeit einer Differenzierung zwischen einzelnen Entwicklungsländern werde zudem durch den Wortlaut der Präambel des WTO-Übereinkommens unterstützt, die im Hinblick auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer durch die Formulierung „*commensurate with the needs of their economic development*“ ebenfalls ein Begriffsverständnis erkennen lasse, das unterschiedliche Entwicklungsstufen, abweichende Bedürfnisse und besondere Umstände berücksichtige.¹⁶⁴ Die von den entwickelten Ländern in der WTO-Rechtsordnung erwartete „positive Reaktion“ beziehe sich auf „Bedürfnisse“, die nicht notwendigerweise von allen Entwicklungsländern geteilt würden oder in allen Entwicklungsländern in identischer Art und Weise vorherrschten.¹⁶⁵ Eine Differenzierung zwischen einzelnen begünstigten Entwicklungsländern sei deshalb grundsätzlich möglich.

Im Gegensatz zur Einschätzung des Panel folgte der Appellate Body somit keinem kollektiven Begriffsverständnis. Dennoch setzte er der Möglichkeit einer Differenzierung zwischen einzelnen Entwicklungsländern tatbestandliche Grenzen: Eine Differenzierung anhand von Entwicklungsbedürfnissen habe sich an „objektiven Maßstäben“ zu orientieren, „der Standard des WTO-Übereinkommens oder der Rechtsinstrumente anderer internationaler Organisationen“ seien hier mögliche objektive Anhaltspunkte.¹⁶⁶ Aus Absatz 3 (c) „*Enabling Clause*“ folge das Erfordernis einer „positiven Reaktion“. Folglich müsse die präferenzielle Behandlung im Einzelfall darauf ausgerichtet sein, die Lage in den begünstigten Ländern im Hinblick auf ihre spezifischen

¹⁵⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 153: „*Thus, based on the ordinary meanings of “discriminate”, India and the European Communities effectively appear to agree that, pursuant to the term “non-discriminatory” in footnote 3, similarly-situated GSP beneficiaries should not be treated differently. The participants disagree only as to the basis for determining whether beneficiaries are similarly-situated.*“

¹⁶⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 156.

¹⁶¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 158.

¹⁶² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 159.

¹⁶³ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 160.

¹⁶⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 161.

¹⁶⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 162.

¹⁶⁶ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 163.

Bedürfnisse tatsächlich zu verbessern.¹⁶⁷ Aus diesem Grund müsse ein „ausreichender Zusammenhang“ (*sufficient nexus*) zwischen der durch Absatz 2 „*Enabling Clause*“ autorisierten Vorzugsbehandlung und der „Wahrscheinlichkeit einer Linderung des durch die Vorzugsbehandlung angesprochenen Entwicklungs-, Finanz-, oder Handelsbedürfnisses“ existieren.¹⁶⁸ Konkret auf die Wirkungsweise der GSP-Systeme bezogen bedeute dies, dass das entsprechende Bedürfnis durch die Gewährung von Zollpräferenzen in effektiver Weise angesprochen werden müsse.¹⁶⁹ Falls also die Zollpräferenzen eines Industriestaates „positiv“ auf ein bestimmtes Entwicklungsbedürfnis reagieren und alle diejenigen Entwicklungsländer Begünstigte des GSP-Systems seien, die das entsprechende Entwicklungsbedürfnis miteinander teilen, so seien Zollpräferenzen selbst dann „*non-discriminatory*“, wenn sie nicht ausnahmslos allen Entwicklungsländern zugute kämen.¹⁷⁰

Eine derartig flexible Auslegung der „*Enabling Clause*“ stehe im Einklang mit der Präambel des WTO-Übereinkommens und der Präambel der GSP-Entscheidung von 1971 (s. o.), die beide das Ziel einer Verbesserung der Handels- und Exportgewinne der Entwicklungsländer zur Förderung ihrer wirtschaftlichen (Gesamt-)Entwicklung betonen. Dieses Ziel könne gleichzeitig durch die Förderung präferenzialer Politikstrategien erreicht werden, die sowohl auf die gemeinsamen Interessen aller Entwicklungsländer abzielen, als auch die gemeinsamen Bedürfnisse und Interessen bestimmter „Unter-Kategorien“ von Entwicklungsländern zusätzlich berücksichtigen.¹⁷¹

In diesem Zusammenhang lehnte der Appellate Body außerdem die Auslegung des Panel im Hinblick auf Absatz 2 (d) der „*Enabling Clause*“ ab. Diese Vorschrift gestattet ausdrücklich eine Differenzierung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder. Das Panel hatte die Auffassung vertreten, der Anwendungsbereich des Absatz 2 (d) „*Enabling Clause*“ werde durch die Einräumung einer generellen Differenzierungsmöglichkeit zwischen allen Entwicklungsländern bis zur Überflüssigkeit eingeschränkt. Der Appellate Body interpretierte das rechtliche Verhältnis zwischen Absatz 2 (a) und Absatz 2 (d) dagegen im Sinne eines „Erst-Recht-Schlusses“: Die Möglichkeit der Differenzierung zugunsten am wenigsten entwickelter Länder, die zum Ausschluss anderer Entwicklungsländer führe, verdeutliche die generelle Option einer Ausübung differenzierenden Ermessens für präferenzgewährende Länder.¹⁷²

¹⁶⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 164: „*This suggests that the response of a preference-granting country must be taken with a view to improving the development, financial or trade situation of a beneficiary country, based on the particular need at issue.*”

¹⁶⁸ *Ibid.*: „*As such, in our view, the expectation that developed countries will “respond positively” to the “needs of developing countries” suggests that a sufficient nexus should exist between, on the one hand, the preferential treatment provided under the respective measure authorized by paragraph 2, and, on the other hand, the likelihood of alleviating the relevant “development, financial [or] trade need.*”

¹⁶⁹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 164.

¹⁷⁰ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 165. Zusätzlich dürfen die Zollpräferenzen nach Absatz 3 (a) „*Enabling Clause*“ keine „ungerechtfertigte Bürde“ für andere Mitglieder bedeuten, vgl. para. 168.

¹⁷¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 169: „*[...] the objective of improving developing countries’ “share in the growth in international trade”, and their “trade and export earnings”, can be fulfilled by promoting preferential policies aimed at those interests that developing countries have in common, as well as at those interests shared by sub-categories of developing countries based on their particular needs.*”

¹⁷² WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 171.

Abschließend fasste der Appellate Body seine Interpretation des Absatz 2 (a) i.V.m. Fußnote 3 „*Enabling Clause*“ abstrakt zusammen:¹⁷³ Der Begriff „*non-discriminatory*“ in Fußnote 3 enthalte für entwickelte WTO-Mitglieder kein Verbot, unterschiedliche Zollpräferenzen im Hinblick auf Produkte zu gewähren, die aus unterschiedlichen Entwicklungsländern stammen, soweit die verbleibenden Bedingungen der „*Enabling Clause*“ eingehalten würden. Der Begriff „*non-discriminatory*“ gebiete eine identische Behandlung aller GSP-Begünstigten, die sich in einer „ähnlichen Lage“ befinden. Die Zollpräferenzen müssten also auf alle Entwicklungsländer ausgedehnt werden, die genau diejenigen gemeinsamen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse teilen, auf welche der präferenzgewährende Staat gezielt reagieren wolle. Die Ergebnisse des Panel zu Absatz 2 (a) i.V.m. Fußnote 3 „*Enabling Clause*“ hob der Appellate Body damit auf.

3. Keine Rechtfertigung der aktuellen Fassung der „*drug arrangements*“ durch die „*Enabling Clause*“

Seinen abstrakten rechtlichen Befund zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „*non-discriminatory*“ konnte der Appellate Body daraufhin konkret auf die „*drug arrangements*“ der EG anwenden. Konsequenterweise stellte der Appellate Body eingangs fest, dass die „*drug arrangements*“ nach seinem Prüfungsmaßstab nur dann nicht-diskriminierend seien, wenn sie allen GSP-Begünstigten zur Verfügung stünden, die sich im Hinblick auf die Bekämpfung des illegalen Anbaus von Drogen und der Bekämpfung des organisierten Drogenhandels in einer „ähnlichen Lage“ befinden.¹⁷⁴ Im Rahmen seiner weiteren Ausführungen konnte der Appellate Body zu weiten Teilen auf die Argumentation des Panel zurückgreifen und auf die bereits festgestellten umfassenden Schwächen der „*drug arrangements*“ verweisen.

Im Gegensatz zu den anderen beiden speziellen Anreizen zur Schaffung bestimmter arbeits- und umweltrechtlicher Mindeststandards zeigten die „*drug arrangements*“ keinerlei objektive Kriterien und keinen transparenten Überprüfungsmechanismus zur Aufnahme oder zum Ausschluss „ähnlich betroffener“ Begünstigter aus dem Kreis der Entwicklungsländer.¹⁷⁵ Erstaunlicherweise hatte die EG selbst in ihren Schriftsätzen die Existenz und Überprüfung „objektiver Kriterien“ zum Beweis der Konformität ihrer Zollpräferenzen mit der „*Enabling Clause*“ gefordert,¹⁷⁶ nur um im darauf folgenden mündlichen Verfahren auf Nachfrage des Appellate Body das Fehlen „objektiver Kriterien“ in den „*drug arrangements*“ zugeben zu müssen.¹⁷⁷

Der Appellate Body kritisierte die derzeitige Formulierung der „*drug arrangements*“ und stellte eine akute Änderungsbedürftigkeit der Verordnung fest, wenn sie

¹⁷³ Vgl. insgesamt WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, paras. 173-176.

¹⁷⁴ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 180.

¹⁷⁵ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 182.

¹⁷⁶ Vgl. *European Communities' appellant's submission*, paras. 4 und 139.

¹⁷⁷ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 182: „*Articles 10 and 25 of the Regulation, which relate specifically to the Drug Arrangements, provide no mechanism under which additional beneficiaries may be added to the list of beneficiaries under the Drug Arrangements as designated in Annex I. [...] Moreover, the European Communities acknowledged the absence of such a mechanism in response to our questioning at the oral hearing.*“

auf transparenter Basis die Aufnahme oder den Ausschluss anderer Begünstigter ermöglichen solle. Eine derartig „geschlossene Liste“ von Begünstigten könne dagegen nicht den Einschluss aller vom illegalen Drogenhandel in ähnlicher Weise betroffenen Entwicklungsländer sicherstellen.¹⁷⁸

Da die EG folglich keinerlei objektive Kriterien zum Einschluss ähnlich betroffener Entwicklungsländer vorweisen konnte, ordnete der Appellate Body die „*drug arrangements*“ auf Grund ihrer Intransparenz im Ergebnis als diskriminierend und somit als unvereinbar mit Fußnote 3 „*Enabling Clause*“ ein. Folglich kam eine Rechtfertigung der „*drug arrangements*“ über Absatz 2 (a) „*Enabling Clause*“ auch nach dem Prüfungsmaßstab des Appellate Body nicht in Frage. Das Ergebnis des Panel wurde damit bestätigt, dies allerdings – auf Grund der abweichenden Interpretation des Begriffs „*non-discriminatory*“ durch den Appellate Body – „aus anderen Gründen“.

E. Bewertung und praktische Konsequenzen

Die praxisorientierte Revisionsentscheidung des Appellate Body trägt dazu bei, im überaus sensiblen Überschneidungsbereich zwischen Handel und Politik ein ausgewogenes Verhältnis zwischen notwendiger Rechtssicherheit und handelsdiplomatischer Flexibilität zu bewahren. Die vollständige Aufrechterhaltung der Entscheidung des Panel hätte in ihren praktischen Konsequenzen eine durch WTO-Recht forcierte Neugestaltung individueller außenwirtschaftlicher Präferenzsysteme bedeutet. Neben der EG gewähren z. B. auch die USA durch den *Andean Trade Preference Act* einigen ausgewählten südamerikanischen Staaten (Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru) Handelsvorteile als Anreiz und Gegenleistung für eine effektivere Bekämpfung des organisierten Drogenhandels.¹⁷⁹ Auch durch den US-amerikanischen *African Growth and Opportunity Act* sowie den *Caribbean Basin Recovery Act* werden regional begrenzt Zollpräferenzen auf selektiver und diskretionärer Basis festgelegt.¹⁸⁰

Ob die einseitige Beeinflussung der Innenpolitik von Entwicklungsländern durch die Handelsanreize der außenwirtschaftlichen Rechtsinstrumente industrialisierter Staaten generell angestrebt und ausgebaut werden sollte oder ob eine derartig zielorientierte Verknüpfung von Handel und Politik eher als moralisch bedenklich einzuschätzen ist, stand im Rahmen der WTO-rechtlichen Auseinandersetzung nicht zur Debatte. Das Streitbeilegungsgremium war vielmehr aufgefordert, durch die Auslegung der „*Enabling Clause*“ die tatbestandlichen Voraussetzungen eines bislang flexibel gehandhabten Instruments des Welthandelsrechts zu klären, welches die einseitige Begünstigung von Entwicklungsländern unter Beachtung der generellen Zielsetzung der WTO-Rechtsordnung ermöglicht.

¹⁷⁸ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 187: „Such a “closed list” of beneficiaries cannot ensure that the preferences under the Drug Arrangements are available to all GSP beneficiaries suffering from illicit drug production and trafficking.”

¹⁷⁹ *Andean Trade Preference Act*, 19 U.S.C. §§ 3201-3205 (1994).

¹⁸⁰ Der als *African Growth and Opportunity Act* (AGOA) bekannte *Trade and Development Act of 2000*, Pub. L. No. 106-200 (2000), § 104 (a) (1) (F), 114 Stat. 251 und der mehrfach geänderte *Caribbean Basin Recovery Act*, 19 U.S. C. § 2703 (b)(5)(B)(iii) (2000) gewähren Handelsvorteile, soweit die begünstigten Staaten bestimmte arbeits- und menschenrechtliche Mindeststandards einhalten. Der US-Präsident wird zudem autorisiert, die Handelsvorteile im Falle sog. „unreasonable trade practices“ wieder zu entziehen und ggf. sogar Handelssanktionen einzuleiten.

Ein erster Kritikpunkt an der Entscheidung des Panel kann in der recht oberflächlichen Auslegung des Begriffs „*unconditionally*“ in Art. I:1 GATT gesehen werden.¹⁸¹ Das Panel untersuchte lediglich die isolierte grammatikalische Bedeutung dieses Begriffs, ohne seinen speziellen handelsrechtlichen Sachzusammenhang zu berücksichtigen. Wie eine bereits angenommene Panel-Entscheidung im Verfahren *Canada – Autos* festgestellt hatte, zielt der Begriff „*unconditionally*“ in Art. I:1 GATT jedenfalls nicht darauf ab, jeden ursprungsneutralen Unterschied zwischen verschiedenen Importprodukten zu verhindern.¹⁸² Die Vorschrift bezieht sich vielmehr nur auf vergleichbare („*like*“) Produkte. Das Panel hätte den rechtlichen Gehalt des Begriffs „*unconditionally*“ im speziellen Sachzusammenhang des Meistbegünstigungsprinzips berücksichtigen und ein eventuell abweichendes Auslegungsergebnis ausführlich begründen müssen.¹⁸³

Der Hauptkritikpunkt am Bericht des Panel ist jedoch in der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „*non-discriminatory*“ in Fußnote 3 der „*Enabling Clause*“ zu sehen. Nach der rechtlichen Einschätzung des Panel hätten die Vorteile der im GSP-Programm der EG vorgesehenen präferenziellen Behandlung „allen“ Entwicklungsländern in „identischer“ Art und Weise zugute kommen müssen. Diese Sichtweise ergab sich zum einen durch eine strenge Orientierung am Wortlaut der „*Enabling Clause*“. Zum anderen ist der Panel-Bericht durch eine „geschichtslastige“ Auslegung gekennzeichnet, die seltsamerweise in der Entstehungsgeschichte der GSP-Systeme als Ergebnis der zweiten UNCTAD-Konferenz verbleibt, ohne in ausreichender Weise die Entstehung der WTO-Rechtsordnung seit 1995 sowie die Ausdehnung ihres praktischen und rechtlichen Anwendungsbereichs in die Überlegungen einzubeziehen.

Des Weiteren folgte das Panel die Existenz eines Verbots differenzierender GSP-Behandlung aus den umfassenden praktischen Schwierigkeiten, die im Rahmen der Ermittlung einer alle Seiten zufrieden stellenden Basis zur angemessenen Bestimmung der „Entwicklungsbedürfnisse“ unweigerlich auftreten. Die unbestreitbare Heterogenität der „Entwicklungsländer“ in der Praxis wurde so zu einem faktischen Hauptargument gegen jede Form zollpräferenzierender Differenzierung. Die sich als Konsequenz zur Rechtsauffassung des Panel ergebenden praktischen Konsequenzen sind jedoch noch viel schwerwiegender: Selektivität im Rahmen der individuellen Auswahl der zu begünstigenden Entwicklungsländer wäre zukünftig *per se* ausgeschlossen worden.¹⁸⁴

¹⁸¹ Zu diesem Kritikpunkt vgl. insgesamt *Howse, The Death of the GSP? The Panel Ruling in the India – EC Dispute Over Preferences for Drug Enforcement*, *Bridges Monthly Review* 8, No. 1 (Januar 2004), 7 (im Folgenden *Howse, The Death of the GSP?*).

¹⁸² *Canada – Certain Measures Affecting the Automotive Industry*, Report of the Panel vom 11. Februar 2000, WT/DS139/R, para. 10.23: „*The word “unconditionally” in Article I:1 does not pertain to the granting of an advantage per se, but to the obligation to accord to the like products of all Members an advantage which has been granted to any product originating in any country.*“; para 10.24: „*We [...] do not believe that [...] the word “unconditionally” in Article I:1 must be interpreted to mean that making an advantage conditional on criteria not related to the imported product itself is per se inconsistent with Article I:1, irrespective of whether and how such criteria relate to the origin of the imported products.*“

¹⁸³ *Howse, The Death of the GSP?*, *Bridges Monthly Review* 8, No. 1 (Januar 2004), 7, wirft dem Panel in diesem Zusammenhang Willkür vor: „*The majority appears to have followed or not followed the practice of literal interpretation, depending on whether literalism got the result it wanted.*“

¹⁸⁴ Eine Ausnahme stellte jedoch auch weiterhin die durch Absatz 2 (d) der „*Enabling Clause*“ vorgesehene Differenzierung zwischen Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern dar.

Ein derart weitreichender Eingriff in die nationalstaatliche Souveränität im Rahmen der außenwirtschaftlichen Ausgestaltung einer freiwilligen, einseitigen Vorteilsgewährung zugunsten von Entwicklungsländern wäre in Europa – und insbesondere aber in den mittelbar ebenfalls betroffenen USA – zumindest auf großes Unverständnis, wenn nicht sogar auf offensive Ablehnung gestoßen.¹⁸⁵ Eine ganze Reihe nationaler Präferenzsysteme hätte im Hinblick auf ihren „nicht-diskriminierenden“ Charakter überprüft und bei Bedarf entsprechend umgestaltet werden müssen. Durch die praktischen Auswirkungen eines derart kompromisslosen Ansatzes zur Entwicklungsförderung wäre die Notwendigkeit einer zukünftigen Einbeziehung von Präferenzsystemen in ein multilaterales System durch die Entscheidungsträger in präferenzgewährenden Staaten mehr und mehr angezweifelt worden. Vor die Wahl gestellt, entweder ausnahmslos alle Entwicklungsländer oder überhaupt keine Staaten durch Handelspräferenzen zu fördern, wäre der „Tod des GSP“ eines von mehreren realistischen Polit-Szenarien gewesen.¹⁸⁶ Zumindest jedoch hätten Industriestaaten weitere umfassende Tatbestandsausnahmen in ihre individuellen GSP-Systeme inkorporiert, die dann ausnahmslos für alle Entwicklungsländer Anwendung gefunden hätten.

Schließlich hätten die Auswirkungen der Panel-Entscheidung den Rückgriff auf bilaterale Handelsabkommen, in deren Rahmen Industriestaaten ihre volkswirtschaftliche Überlegenheit gegenüber Entwicklungsländern voll ausspielen können, noch attraktiver gemacht. Die durch das Panel erwünschte „Verhinderung eines Missbrauchs“ durch Diskriminierung zwischen einzelnen Entwicklungsländern wäre also kaum eingetreten, vielmehr hätte sich das Ausmaß dieser Diskriminierung sogar in unübersichtlicher Weise verteilt und vervielfacht.¹⁸⁷

Wenn auch die übergreifende entwicklungsfördernde Effektivität von Zollpräferenzen in der Wissenschaft überaus unterschiedlich beurteilt wird,¹⁸⁸ so hätten die praktischen Folgen der GSP-Entscheidung des Panel mit einiger Wahrscheinlichkeit unweigerlich eine erodierende Rechtsüberzeugung im Hinblick auf den gemeinsamen Nutzen der „*Enabling Clause*“ sowohl für Industriestaaten als auch für Entwicklungsländer bedeutet. Eine solche Entwicklung wäre als schwerwiegender konzeptioneller Rückschritt angesichts der bereits zuvor – als Ergebnis langjähriger Verhandlungen – erwirkten handelsdiplomatischen Schritte zur flexiblen Förderung einer weiteren Integration der Entwicklungsländer (und damit möglicherweise sogar als institutionelle Gefahr für die gesamte WTO-Rechtsordnung) einzuschätzen gewesen.

Die Revisionsentscheidung des Appellate Body verhindert das Eintreten der genannten Befürchtungen. Es bestätigt sich einmal mehr die hervorgehobene Bedeutung dieses ständigen Spruchkörpers im Gesamtsystem der WTO-Rechtsordnung, denn

¹⁸⁵ Vgl. für die zu erwartende Reaktion der USA im Falle dieses hypothetischen Szenarios: *Howse*, India's WTO Challenge to Drug Enforcement Conditions, *Chicago Journal of International Law* 18 (No.2, 2003), 395 (404); *ders.*, Back to Court After Shrimp/Turtle?, *American University International Law Review* 18 (No. 6, 2003), 1333 (1381).

¹⁸⁶ *Howse*, The Death of the GSP?, *Bridges Monthly Review* 8, No. 1 (Januar 2004), 7.

¹⁸⁷ Ebenfalls auf diesem Umstand hinweisend *Roitinger*, Gleiche Sonderbehandlung für jedes Entwicklungsland?, *WTO-News* aus dem Schweizerischen Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW), Nr. 10 (Februar 2004), 4.

¹⁸⁸ Sehr kritisch z. B. *Hart/Dymond*, Special and Differential Treatment and the Doha "Development Round", *Journal of World Trade* 37 (Nr. 2, 2003), 395: „*The appeal of special and differential treatment is thus wholly political and bereft of any economic underpinning.*“

der Appellate Body kann – vor allem auf Grund seiner personellen Kontinuität – rechtsfehlerhafte Entscheidungen der Panel in letzter Instanz korrigieren.¹⁸⁹ Dies geschah auch im hier besprochenen Verfahren und trotz der Tatsache, dass der Panel-Vorsitzende sogar ein ehemaliges Mitglied des Appellate Body war.¹⁹⁰ Im Gegensatz zum Panel hat der Appellate Body ausdrücklich die Notwendigkeit einer flexiblen rechtstheoretischen Auslegung und praktischen Handhabung der „*Enabling Clause*“ hervorgehoben. Insbesondere die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den übergeordneten Zielen der WTO-Rechtsordnung und den handelsdiplomatisch bedingten Besonderheiten in der konkreten Formulierung der „*Enabling Clause*“ wurden durch den Appellate Body überzeugend dargestellt. Dennoch musste auch der Appellate Body die gegenwärtige Fassung „*drug arrangements*“ als Verletzung der „*Enabling Clause*“ bewerten – dies vor allem auf Grund des vollkommen intransparenten Verfahrens der EG, die keinerlei erkennbare „objektive Kriterien“ zur Festlegung der begünstigten Staaten vorweisen konnte. Interessanterweise betont der Bericht des Appellate Body, dass dieser Befund nicht auf die beiden anderen speziellen Anreize (zur Förderung arbeits- und umweltschutzrechtlicher Standards) im GSP-Programm der EG übertragbar ist, da die EG-Verordnung in diesem Bereich tatsächlich „objektive und transparente Kriterien“ erkennen ließ.¹⁹¹

Zusammenfassend ergibt sich für die Zukunft nach der Analyse des Appellate Body das nachfolgende abstrakte Prüfungsschema zur Klärung der WTO-rechtlichen Kompatibilität differenzierender GSP-Programme am Maßstab der „*Enabling Clause*“:

- Liegt im Hinblick auf die zollpräferenzielle Förderung bestimmter „Entwicklungsbedürfnisse“ eine „ähnliche Situation“ in *allen* individuell ausgesuchten Entwicklungsländern vor, die von der Gesamtsituation in anderen Entwicklungsländern abweicht?
- Ist die Gewährung von Zollpräferenzen ein „effektives Mittel“, um „positiv“ auf die „ähnliche Situation“ in *allen* ausgesuchten Entwicklungsländern reagieren zu können?
- Sind die Bedingungen für den Ein- oder Ausschluss zollpräferenziell zu begünstigender Entwicklungsländer anhand „objektiver, transparenter und nicht-diskriminierender Kriterien“ überprüfbar?

¹⁸⁹ Die sieben ständigen Mitglieder der Revisionsinstanz werden im Gegensatz zu den Panels nicht durch ein zufälliges Verfahren zusammengesetzt, vielmehr sind sie für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren „unparteiisch und an keine Regierungsvorgaben gebunden“, vgl. Art. 17:1-3 DSU; siehe auch den Erfahrungsbericht von *Ehlermann*, *Six Years on the Bench of the “World Trade Court” – Some Personal Experience as a Member of the Appellate Body of the WTO*, *Journal of World Trade* 36 (Nr. 4, 2002), 605-639.

¹⁹⁰ Der Panel-Vorsitzende *Julio Lacarte-Muró* war von 1995 bis 2000 Mitglied des *Appellate Body*. Weitere Information über die Mitglieder des Appellate Body sind erhältlich im Internet <http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/ab_members_descr_e.htm> (besucht am 27. April 2004).

¹⁹¹ WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 182: „*This contrasts with the position under the “special incentive arrangements for the protection of labour rights” and the “special incentive arrangements for the protection of the environment”, which are described in Article 8 of the Regulation. The Regulation includes detailed provisions setting out the procedure and substantive criteria that apply to a request by a beneficiary under the general arrangements described in Article 7 of the Regulation (the “General Arrangements”) to become a beneficiary under either of those special incentive arrangements.*“

F. Fazit

Die Instrumentalisierung von Handelspräferenzen zur externen Förderung und Lenkung einer bestimmten Politikstrategie innerhalb der ausgewählten begünstigten Länder ist eines der politisch sensibelsten Problemfelder der WTO-Rechtsordnung. Der Einschluss einer breiteren politischen Agenda (z. B. im Hinblick auf den Einschluss von Umwelt- oder Arbeitsstandards) in das WTO-Vertragswerk führt in regelmäßigen Abständen zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den WTO-Mitgliedern, die verschiedene (regionale) Interessenblöcke repräsentieren. Besonders deutlich nimmt die Öffentlichkeit die unterschiedlichen Auffassungen der Mitglieder während der im zweijährigen Abstand abgehaltenen WTO-Ministerkonferenzen wahr. Eine der größten Herausforderungen der WTO besteht in der Zukunft deshalb darin, die „eigene Mission“ (über die Definition durch ihre Mitglieder) festzulegen.¹⁹²

Nach Einschätzung von *Robert Howse* hat der Appellate Body im Rahmen der juristischen Klärung dieser politisch hochsensiblen Frage jedenfalls kurzfristig eine „brillianten Kompromisslösung“ gefunden.¹⁹³ Die Qualität einer gerichtlichen Entscheidung lässt sich nicht zuletzt anhand öffentlich geäußerter Reaktionen nach dem Ende einer Rechtsstreitigkeit beurteilen. Nur äußerst selten fühlen sich in WTO-Streitbelegungsverfahren die beteiligten Streitparteien gleichzeitig als „Sieger“ des Verfahrens.¹⁹⁴ Für die indischen Medien bedeutete das Verfahrensergebnis in erster Linie das WTO-rechtlich bestätigte Ende der für die indische Exportwirtschaft schädlichen Textilhandelsvorteile Pakistans.¹⁹⁵ Nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Appellate Body betrachteten jedoch sowohl die EG als auch Indien das Verfahrensergebnis aus ihrem eigenen interessenbehafteten Blickwinkel.¹⁹⁶ EG-Außenhandelskommissar *Pascal Lamy* betonte in einer offiziellen Stellungnahme, dass die EG auch zukünftig im Rahmen der Gewährung von Handelsvorteilen zwischen einzelnen Entwicklungsländern differenzieren werde.¹⁹⁷ Auch die USA zeigten sich in

¹⁹² *Charnowitz*, *Triangulating the World Trade Organization*, *American Journal of International Law* 96 (2002), 28.

¹⁹³ *Howse*, *Appellate Body Saves the GSP, At Least For Now*, *Bridges Monthly Review* 8, No. 4 (April 2004), 5 (6).

¹⁹⁴ Ein Beispiel für die erstinstanzliche Beendigung eines Handelskonflikts durch einen salomonischen und von beiden Seiten gelobten WTO-Schiedsspruch ist die Entscheidung des Panel im Verfahren WTO, *United States – Sections 301-310 of the Trade Act of 1974*, Report of the Panel vom 22. Dezember 1999, WT/DS152/R.

¹⁹⁵ „*WTO throws out EU trade sops for Pak*“, *The Times of India* (Online-Edition) vom 08. April 2004, erhältlich im Internet: <<http://timesofindia.indiatimes.com/articleshow/605927.cms>> (besucht am 27. April 2004); „*India wins WTO case against EU*“, *The Hindu* (Online-Edition) vom 08. April 2004, erhältlich im Internet: <<http://www.hindu.com/2004/04/08/stories/2004040804711800.htm>> (besucht am 27. April 2004).

¹⁹⁶ „*WTO India-GSP: WTO confirms differentiation among developing countries is possible*“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission (IP/04/476) erhältlich im Internet: <http://trade-info.cec.eu.int/doclib/docs/2004/april/tradoc_116680.pdf> (besucht am 27. April 2004).

¹⁹⁷ *Ibid.*: „EU Trade Commissioner *Pascal Lamy*: „*Today’s decision makes it clear that we can continue, to give trade preferences to developing countries according to their particular situation and needs, provided this is done in an objective, nondiscriminatory and transparent manner. This is certainly good news for many developing countries whose preferential access to the EU was being put at risk by India’s WTO challenge.*”

einer offiziellen Stellungnahme erleichtert und begrüßten die rechtliche Korrektur der aus ihrer Sicht „starren“ und „übermäßig weiten“ erstinstanzlichen Interpretation der „*Enabling Clause*“.¹⁹⁸ Im Gegensatz dazu gab sich Indien vom endgültigen Ausgang des Verfahrens tief enttäuscht und auch Brasilien schloss sich der harschen Kritik Indiens an der Entscheidung des Appellate Body an: Da Entwicklungsländer überwiegend untereinander auf den Märkten der „GSP-Geberländer“ konkurrierten, befürchteten beide Staaten insbesondere negative Auswirkungen auf die Ergebnisse zukünftiger Liberalisierungsverhandlungen. Industriestaaten könnten – nunmehr WTO-rechtlich legitimiert – die bereits ausgehandelten Zollkonzessionen durch nachträgliche Differenzierungen „erodieren“, um auf diese Weise die GSP-Systeme weiterhin im Rahmen der Verfolgung ihrer allgemeinen außenpolitischen Ziele zu instrumentalisieren.¹⁹⁹

Ob Indien im Rahmen des neuformulierten GSP-Programms der EG – das zum 01. Januar 2005 in Kraft treten wird – in den exklusiven Kreis der durch die „*drug arrangements*“ begünstigten Staaten aufgenommen wird, steht nach der Entscheidung des Appellate Body in der Tat keinesfalls fest. Die EG ist zunächst vor allem aufgefordert, ihre Rechtsgrundlagen für die Aufnahme von Staaten in die Liste der Begünstigten in allgemeiner Hinsicht zu präzisieren und den gesamten Prozess der „Kandidatenauslese“ im Bereich der „*drug arrangements*“ wesentlich transparenter zu gestalten, als dies zuvor der Fall war. Es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, durch welche Maßnahmen die EG die WTO-rechtlich erforderlichen Vorgaben nach der Auswertung der Appellate Body-Entscheidung genau umsetzen wird. In diesem Prozess dürfen bestimmte Entwicklungsländer nach der Entscheidung des Appellate Body jedenfalls nicht *a priori* von Handelsvorteilen und Vorzugsbehandlungen ausgeschlossen werden. Falls Indien aber dennoch im Rahmen der Präzisierung der Rechtsgrundlagen und der Konkretisierung der tragenden Entscheidungsgründe für den Aufnahmevergung von Staaten als Begünstigte der „*drug arrangements*“ unter rechtlich überzeugender Wahrung der Transparenzvorgaben weiterhin ausgeschlossen bleibt, könnte sich für Indien das gesamte gegen die EG geführte WTO-Verfahren letztlich als „Phyrrus-Sieg“ erweisen.²⁰⁰ In diesem Fall wäre tatsächlich eine kurz nach Ende des Verfahrens geäußerte (etwas martialisch formulierte) Einschätzung von Fachkommentatoren aus Brüssel zutreffend: „*India won a battle but lost the war in the Generalised System of Preferences case*“.²⁰¹

¹⁹⁸ Vgl. hierzu BNA's International Trade Reporter, Asia/Pacific Rim vom 29. April 2004 („*GSP: India Slams WTO Appellate Body Ruling on EU GSP Benefits; U.S. Welcomes Reversal*“).

¹⁹⁹ *Ibid.*: „[...] *developing countries will no longer be able to negotiate tariff concessions with the assurance that the concessions they obtain in exchange for the concessions they grant will not be eroded by discriminatory treatment [...] As developing countries compete mainly between themselves in the markets of the GSP donor countries, it could have adverse effects in future rounds of tariff negotiations.*“

²⁰⁰ Dies gilt insbesondere für ein (theoretisch denkbares) Szenario, in dem Indien weiterhin von den Zollvorteilen der „*drug arrangements*“ ausgeschlossen bliebe, dagegen aber noch weitere, bislang ausgeschlossene Konkurrenten als Begünstigte aufgenommen werden.

²⁰¹ So der Beginn eines Leserbriefs von Claus-Dieter Ehlermann und Natalie McNelis (im Verfahren als Rechtsbeistand für die Staaten des Andenpakts agierend) in der *Financial Times* (USA Edition) vom 15. April 2004, Section: Letters to the Editor („*Tariff preferences scheme will be brought into line*“), 16. Die beiden Autoren kommentieren überdies: „*While the Appellate Body found fault with the specifics of the regime at issue in the case, all it will take is a bit of tinkering for the European Union to bring its programme into line.*“

ANNEX – „ENABLING CLAUSE“

DIFFERENTIAL AND MORE FAVOURABLE TREATMENT
RECIPROCITY AND FULLER PARTICIPATION
OF DEVELOPING COUNTRIES

*Decision of 28 November 1979
(L/4903)*

Following negotiations within the framework of the Multilateral Trade Negotiations, the CONTRACTING PARTIES *decide* as follows:

1. Notwithstanding the provisions of Article I of the General Agreement, contracting parties may accord differential and more favourable treatment to developing countries,²⁰² without according such treatment to other contracting parties.
2. The provisions of paragraph 1 apply to the following:²⁰³
 - (a) Preferential tariff treatment accorded by developed contracting parties to products originating in developing countries in accordance with the Generalized System of Preferences,²⁰⁴
 - (b) Differential and more favourable treatment with respect to the provisions of the General Agreement concerning non-tariff measures governed by the provisions of instruments multilaterally negotiated under the auspices of the GATT;
 - (c) Regional or global arrangements entered into amongst less-developed contracting parties for the mutual reduction or elimination of tariffs and, in accordance with criteria or conditions which may be prescribed by the CONTRACTING PARTIES, for the mutual reduction or elimination of non-tariff measures, on products imported from one another;
 - (d) Special treatment on the least developed among the developing countries in the context of any general or specific measures in favour of developing countries.

²⁰² The words “developing countries” as used in this text are to be understood to refer also to developing territories.

²⁰³ It would remain open for the CONTRACTING PARTIES to consider on an *ad hoc* basis under the GATT provisions for joint action any proposals for differential and more favourable treatment not falling within the scope of this paragraph.

²⁰⁴ As described in the Decision of the CONTRACTING PARTIES of 25 June 1971, relating to the establishment of “generalized, non-reciprocal and non discriminatory preferences beneficial to the developing countries” (BISD 18S/24).

3. Any differential and more favourable treatment provided under this clause:
 - (a) shall be designed to facilitate and promote the trade of developing countries and not to raise barriers to or create undue difficulties for the trade of any other contracting parties;
 - (b) shall not constitute an impediment to the reduction or elimination of tariffs and other restrictions to trade on a most-favoured-nation basis;
 - (c) shall in the case of such treatment accorded by developed contracting parties to developing countries be designed and, if necessary, modified, to respond positively to the development, financial and trade needs of developing countries.
4. Any contracting party taking action to introduce an arrangement pursuant to paragraphs 1, 2 and 3 above or subsequently taking action to introduce modification or withdrawal of the differential and more favourable treatment so provided shall:²⁰⁵
 - (a) notify the CONTRACTING PARTIES and furnish them with all the information they may deem appropriate relating to such action;
 - (b) afford adequate opportunity for prompt consultations at the request of any interested contracting party with respect to any difficulty or matter that may arise. The CONTRACTING PARTIES shall, if requested to do so by such contracting party, consult with all contracting parties concerned with respect to the matter with a view to reaching solutions satisfactory to all such contracting parties.
5. The developed countries do not expect reciprocity for commitments made by them in trade negotiations to reduce or remove tariffs and other barriers to the trade of developing countries, i.e., the developed countries do not expect the developing countries, in the course of trade negotiations, to make contributions which are inconsistent with their individual development, financial and trade needs. Developed contracting parties shall therefore not seek, neither shall less-developed contracting parties be required to make, concessions that are inconsistent with the latter's development, financial and trade needs.
6. Having regard to the special economic difficulties and the particular development, financial and trade needs of the least-developed countries, the developed countries shall exercise the utmost restraint in seeking any concessions or contributions for commitments made by them to reduce or remove tariffs and other barriers to the trade of such countries, and the least-developed countries shall not be expected to make concessions or contributions that are inconsistent with the recognition of their particular situation and problems.

²⁰⁵ Nothing in these provisions shall affect the rights of contracting parties under the General Agreement.

7. The concessions and contributions made and the obligations assumed by developed and less-developed contracting parties under the provisions of the General Agreement should promote the basic objectives of the Agreement, including those embodied in the Preamble and in Article XXXVI. Less-developed contracting parties expect that their capacity to make contributions or negotiated concessions or take other mutually agreed action under the provisions and procedures of the General Agreement would improve with the progressive development of their economies and improvement in their trade situation and they would accordingly expect to participate more fully in the framework of rights and obligations under the General Agreement.
8. Particular account shall be taken of the serious difficulty of the least-developed countries in making concessions and contributions in view of their special economic situation and their development, financial and trade needs.
9. The contracting parties will collaborate in arrangements for review of the operation of these provisions, bearing in mind the need for individual and joint efforts by contracting parties to meet the development needs of developing countries and the objectives of the General Agreement.

SCHRIFTTUM

- Bartels*, Lorand, The WTO Enabling Clause and Positive Conditionality in the European Community's GSP Program, *Journal of International Economic Law* 6 (2003), 507-532.
- Benedek*, Wolfgang, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1990.
- Bhattacharyya*, Bisweswar, India – European Union Dispute on Generalised System of Preference Conditionalities, Commonwealth Trade Hot Topics Issue No. 23 (Economic Affairs Division of the Commonwealth Secretariat), erhältlich im Internet: <<http://www.thecommonwealth.org/Templates/Internal.asp?NodeID=36519>> (besucht am 27. April 2004).
- Borghet*, Kim van der, The Advisory Centre on WTO Law: Advancing Fairness and Equality, *Journal of International Economic Law* 2 (1999), 723-728.
- Borgsmidt*, Kirsten, Rechtsverbindlichkeit der UNO/UNCTAD-Resolutionen im Bereich der allgemeinen Präferenzen für Entwicklungsländer, Münster/Hamburg/Berlin/Wien/London 1998.
- Charnowitz*, Steve, Triangulating the World Trade Organization, *American Journal of International Law* 96 (2002), 28-55.
- Ehlermann*, Claus-Dieter, Six Years on the Bench of the "World Trade Court" – Some Personal Experience as a Member of the Appellate Body of the WTO, *Journal of World Trade* 36 (Nr. 4, 2002), 605-639.
- Gros Espiell*, Hector, GATT: Accommodating Generalized Preferences, *Journal of World Trade* 8 (1974), 341-363.
- Hart*, Michael/*Dymond*, Bill, Special and Differential Treatment and the Doha "Development Round", *Journal of World Trade* 37 (Nr. 2, 2003), 395-415.
- Howse*, Robert, Appellate Body Saves the GSP, At Least For Now, *Bridges Monthly Review* 8, No. 4 (April 2004), 5-6.
- The Death of the GSP? The Panel Ruling in the India – EC Dispute Over Preferences For Drug Enforcement, *Bridges Monthly Review* 8, (No. 1, Januar 2004), 7-9.
 - Back to Court after Shrimp/Turtle? Almost but Not Quite Yet: India's Short Lived Challenge to Labor and Environmental Exceptions in the European Union's Generalized System of Preferences, *American University International Law Review* 18 (No. 6, 2003), 1333-1381.
 - India's WTO Challenge to Drug Enforcement Conditions in the European Community Generalized System of Trade Preferences: A Little Known Case with Major Repercussions for 'Political' Conditionality in US Trade Policy, *Chicago Journal of International Law* 4 (No. 2, 2003), 385-405.
- Hudec*, Robert E., GATT and Developing Countries, *Columbia Business Law Review* 1992, 67-77.
- Garcia-Amador*, F. W., The Emerging International Law of Development, New York/London/Rom 1990.

- Jackson*, John H., *The Jurisprudence of GATT and the WTO, Equality and discrimination in international economic law: the General Agreement on Tariffs and Trade*, Cambridge 2000, 57-68.
- *The World Trading System: Law and Policy of International Economic Relations*, 3. Auflage, Cambridge 1997.
 - *World Trade and the Law of GATT*, Charlottesville 1969.
- Kemper*, Ria, *Nationale Verfügung über natürliche Ressourcen und die Neue Weltwirtschaftsordnung der Vereinten Nationen*, Berlin 1976.
- Kessie*, Edwini Kwame, *Developing Countries in the World Trade Organization – What Has Changed?*, *World Competition* 22 (Nr. 2, 1999), 83-110.
- Kewenig*, Wilhelm, *Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen*, Frankfurt 1972.
- Kofele-Kale*, Ndiva, *The Principle of Preferential Treatment in the Law of GATT: Toward Achieving the Objective of an Equitable World Trading System*, *California Western International Law Journal* 18 (1988), 291-333.
- Lunt*, Gregory O., *Graduation and the GATT: The Problem of NICs*, *Columbia Journal of Transnational Law* (31) 1994, 611-643.
- Marinberg*, Daniel, *GATT/WTO Waivers: “Exceptional Circumstances“ as Applied to the Lomé Waiver*, *Boston University International Law Journal* 19 (2001), 129-162.
- Michalopoulos*, Constantine, *Developing Countries in the WTO*, New York/Hampshire 2001.
- Neugärtner*, Ilka/*Michaelis*, Martin, *Rechtsberatung für Entwicklungsländer – Das Advisory Centre on WTO Law*, *ZEuS* 2002, 587-606.
- Petersmann*, Ernst-Ulrich, *Die Dritte Welt und das Wirtschaftsvölkerrecht. „Entwicklungsland“ als privilegierter Rechtsstatus*, *ZaöRV* 36 (1976), 492-550.
- Reinhard*, Hans, *Rechtsgleichheit und Selbstbestimmung der Völker in wirtschaftlicher Hinsicht – Die Praxis der Vereinten Nationen*, Berlin 1980.
- Roitinger*, Alexander, *Gleiche Sonderbehandlung für jedes Entwicklungsland?*, *WTO-News aus dem Schweizerischen Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW)*, Nr. 10 (Februar 2004), 3-4.
- Ruge*, Martin K., *Der Beitrag von UNCTAD zur Herausbildung des Entwicklungsvölkerrechts*, Frankfurt a. M. 1976.
- Senti*, Richard, *WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsordnung*, Zürich 2000.
- Tietje*, Christian, *Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung – Eine Untersuchung unter spezieller Berücksichtigung des Countertrade*, Berlin 1998.
- Verdirame*, Guglielmo, *The Definition of Developing Countries Under GATT and Other International Law*, *GYIL* (39) 1996, 164-197.
- Yusuf*, Abdulqawi A., *Differential and More Favourable Treatment – The GATT Enabling Clause*, *JWT* (14) 1980, 488-507.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5